

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Abkürzungen unter Vermerk:

B = Begründung ändern oder ergänzen  
 L = Legende ändern oder ergänzen  
 T = Textliche Festsetzungen/Hinweise ändern  
 Z = Zurückweisung einer Argumentation

H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks  
 N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen  
 U = Umweltbericht ändern oder ergänzen

K = Keine Abwägung erforderlich  
 P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung  
 V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	- Keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
2. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Regionalbereich Nord-Ost	- Keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
3. BVVG Bodenverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft	- Keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
4. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	- Keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
5. EBA Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Berlin	- Keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
6. DB Services Immobilien GmbH,	<b>Stellungnahme vom 27.10.23</b>		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
<p>Liegenschaftsmanagement</p>	<p>Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Ein sicherer Ausschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich Kabel der DB aufgefunden werden, ist die DB AG, DB Immobilien, unverzüglich zu informieren.</p> <p>Vorsorglich weisen wir auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabensträger hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Ihre geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben.</li> <li>-Bahnübergänge dürfen nicht durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge beeinträchtigt werden.</li> <li>-Auf ehemaligen Bahnflächen können sich auch außerhalb ermittelter Zuständigkeitsbereiche noch Kabel und Leitungen der DB befinden, die dauerhaft dinglich gesichert und als Lasten und Beschränkungen im Grundbuch eingetragen wurden.</li> </ul> <p>Die vorliegende Mitteilung seitens der DB entbindet den Vorhabenträger nicht von seiner Erkundigungspflicht über Eintragungen im Grundbuch.</p> <p>Weitere Informationen und wichtige Hinweise finden Sie auf unserer Internetseite <a href="http://www.deutschebahn.com/Kabel_und_Leitungsanfragen">www.deutschebahn.com/Kabel und Leitungsanfragen</a>.</p> <p>Bei Rückfragen erreichen Sie unsere regionalen Ansprechpartner über unser Kontaktformular <a href="http://www.db.de/immobilienanfrage">www.db.de/immobilienanfrage</a></p>	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „PV Haseloff Südost-Haseloff“ befindet sich in ca. 5,74 km Entfernung der Bahnstrecke (6542) Treuenbrietzen – Brandenburg, so dass hier keine Betroffenheit vorliegt.</p> <p>Wie bereits im Rahmen der Beschlussempfehlung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erläutert wurde, verläuft die 110-kV-Bahnstromleitung im nördlichen Bereich des Bebauungsplanes, im Süden des Sonstigen Sondergebietes im Bau Feld 1 von Westen nach Osten. Die Leitung befindet sich in einem 40 m breiten Korridor. Die Baugrenzen nördlich und südlich der Leitungstrasse befinden sich jeweils in einem Abstand von 10,0 m zu dem in 20,0 m Breite festgesetzten Leitungsrecht. Somit ergibt sich eine 40,0 m breite Trasse, innerhalb der keine PV-Freiflächenmodule gebaut werden dürfen. Der Sicherheitsabstand kann somit eingehalten werden.</p> <p>Die Sorgfaltspflicht wird, sofern es die vorliegende Planung betrifft, im weiteren Verfahren bei der baulichen Realisierung der PV-Freiflächenanlage beachtet.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
7. Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL)	- <b>Keine Stellungnahme</b> -	Kenntnisnahme.	K
8. Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Referat GL 5	<p><b>Stellungnahme vom 22.11.23</b></p> <p><b>Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht</b>  <b>X</b> Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen</p> <p><b>Zielmitteilung</b>                      Mit dem vorliegenden Verfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in einem Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solar / Photovoltaik“ geschaffen werden.</p> <p>Die Mitteilung der Ziele der Raumordnung haben Sie mit unseren Stellungnahmen vom 07.12.2021 und 05.04.2023 erhalten.</p> <p>Die für die Bewertung der vorliegenden Planung relevanten Ziele sind seither unverändert, so dass diese Stellungnahmen insoweit weiterhin Gültigkeit behalten.</p>	<p>Kenntnisnahme. Seitens der GL Berlin-Brandenburg ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahmen der GL vom 07.12.2021 und vom 05.04.2023 behalten weiterhin ihre Gültigkeit. In diesen Stellungnahmen wurde darauf hingewiesen, dass das Planvorhaben in dem Entwurf des Regionalplans in Teilbereichen auf dort vorgeschlagenen landwirtschaftlichen Vorrangflächen liegt.</p> <p>Der Bericht der Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming der Ergebnisse des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf Havelland-Fläming 3.0 mit Stand 08.02.2023 stellt fest, dass Geltungsbereiche von aktuellen B-Planverfahren für PV-Freiflächenanlagen aus der bisher im Regionalplanentwurf geplante Vorranggebiete für Landwirtschaft herausgenommen werden sollen. Das würde dann auch den B-Plan „PV Haseloff Südost-Haseloff“ betreffen. Es wurde zur Kenntnis genommen, dass ein Stichtag für die Berücksichtigung noch festgelegt werden muss. Aufgrund dieses aktuellen Sachverhaltes kann festgestellt werden, dass der B-Planentwurf „PV Haseloff Südost-Haseloff“ in Zukunft nicht im Widerspruch zum neuen Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 stehen würde.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>



Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<a href="https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf">https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf</a> .		
9. Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	<p><b>Stellungnahme vom 28.11.23</b></p> <p><b>1. Formale Hinweise</b>                      Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 08. Februar 2012 (GVBl. 1 Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. 1 Nr. 19), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.</p> <p>Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte wurde mit Bescheid vom 23. November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 trat der sachliche Teilregionalplan in Kraft.</p> <p>Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 27. Juni 2019 die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht.</p> <p>In der 6. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 18. November 2021 wurde der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05. Oktober 2021, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Die Regionalversammlung hat zudem beschlossen, für den Entwurf des Regionalplans das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG durchzuführen. In diesem Verfahren bestand bis zum 09. Juni 2022 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Am 17. November 2022 hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming den Beschluss gefasst, die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havel-land-Fläming 3.0 abzutrennen und hierfür einen Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 aufzustellen.</p> <p>In der 9. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 15. Juni 2023 wurde der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt sowie beschlossen, für diesen das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Reg-BkPIG durchzuführen. In diesem Verfahren bestand bis zum 10. Oktober 2023 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Das Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wird mit den übrigen Festlegungen fortgeführt.</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sind nach § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p><b>2. Regionalplanerische Belange</b> Im Rahmen der o.g. Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen werden.</p> <p>Die regionalplanerischen Belange in der Stellungnahme vom 04.04.2023 (Az.: 6jf_9796_xh) werden weiterhin aufrechterhalten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Stellungnahme der Regionalen Planungsstelle vom 04.04.2023 wird weiterhin aufrechterhalten. In dieser Stellungnahme wurde auf die Stellungnahme vom 02.12.2021 verwiesen, in der steht, dass das Planvorhaben in dem Entwurf des Regionalplans in Teilbereichen auf dort vorgeschlagenen landwirtschaftlichen Vorrangflächen liegt. Die Stellungnahme der Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming steht allerdings in einem gewissen Widerspruch zu dem Bericht der Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming vom 08.02.2023, wo in einem Bericht die Ergebnisse des öffentlichen Beteiligungsverfahrens dargestellt werden.</p> <p>Der Bericht der Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming der Ergebnisse des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf Havelland-Fläming 3.0 mit Stand 08.02.2023 stellt fest, dass</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
		<p>Geltungsbereiche von aktuellen B-Planverfahren für PV-Freiflächenanlagen aus der bisher im Regionalplanentwurf geplanten Vorranggebiete für Landwirtschaft herausgenommen werden sollen. Es wurde zur Kenntnis genommen, dass ein Stichtag für die Berücksichtigung noch festgelegt werden muss. Aufgrund dieses aktuellen Sachverhaltes kann festgestellt werden, dass der B-Plan „PV Haseloff Südost-Haseloff“ in Zukunft nicht im Widerspruch zum neuen Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 stehen wird.</p> <p>Hinzu kommt, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming in der Mitteilung vom 23.10.2023, öffentlich einsehbar über die Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft, erklärt, dass ein größerer Gestaltungsraum für Kommunen und landwirtschaftliche Betriebe hinsichtlich der Realisierung erneuerbarer Energien gewährleistet werden soll.</p> <p>Der Regionalplan ist noch nicht rechtswirksam und damit für die Gemeinde noch nicht bindend. Die Gemeinde hat in der Begründung des B-Planentwurfes ausführlich dargelegt, weshalb sie der Festlegung bestimmter Flächen als Vorranggebiet für die Landwirtschaft nicht nachvollziehen kann.</p> <p>Weiterhin ist für die Gemeinde nicht nachvollziehbar, weshalb sie in der aktuellen Planung die im Entwurf des Regionalplans (noch) vorgeschlagene Vorrangflächen für Landwirtschaft berücksichtigen soll, wenn im Bericht vom 08.02.2023 von der Regionalen Planungsstelle angekündigt wird, dass Flächen, wo ein Bebauungsplanverfahren für eine PV-Freiflächenanlage sich im Aufstellungsverfahren befindet, zukünftig nicht mehr als Vorranggebiet für die Landwirtschaft festgelegt werden soll.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplans „PV Haseloff Südost-Haseloff“, welcher später als „Biodiversitäts-PV“ umgesetzt werden soll, wird eine weiterhin beabsichtigte landwirtschaftliche Nutzung, hier die Schafshaltung, hinreichend in der Begründung und im Umweltbericht erläutert.</p>	
10. Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV)	<b>- Keine Stellungnahme -</b>	Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
11. Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB)	- Keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
12. Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS) Region West	- Keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
13. Ministerium der Finanzen und für Europa (MdFE)	- Keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
14. Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen	- Keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
15. Brandenburgische Boden GmbH	- Keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
16. Ministerium des Inneren und für Kommunales (MIK)	- Keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
17. Polizeipräsidium Potsdam Polizeidirektion Nord	- Keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
18. Zentraldienst der Polizei	- Keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
Kampfmittelbeseitigungsdienst			
19. Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Regionalbereich West	<b>- Keine Stellungnahme -</b>	Kenntnisnahme.	K
20. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg (MWAE)	<b>- Keine Stellungnahme -</b>	Kenntnisnahme.	K
21. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	<b>- Keine Stellungnahme -</b>	Kenntnisnahme.	K
22. Handwerkskammer Potsdam	<p><b>Stellungnahme vom 30.11.23</b></p> <p>Mit heutigem Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Kreishandwerkerschaft Brandenburg/Havel-Belzig keine Bedenken zum o.g. Bebauungsplan bestehen.</p> <p>Unsere wahrzunehmenden öffentliche Belange werden dadurch nicht berührt.</p>	Kenntnisnahme. Die Belange der Handwerkskammer Potsdam werden durch die Planung nicht berührt.	K
23. Kreishandwerkerschaft Prignitz	<b>- Keine Stellungnahme -</b>	Kenntnisnahme.	K
24. IHK Potsdam	<b>- Keine Stellungnahme -</b>	Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
Industrie- und Handelskammer Regionalcenter Brandenburg a.d. Havel/Havelland			
25. Ministerium für Wissenschaft, For- schung und Kultur (MWFK)	<b>- Keine Stellungnahme -</b>	Kenntnisnahme.	K
26. Brandenburgi- sches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologi- sches Landesmu- seum (BLDAM)	<p><b>Stellungnahme vom 28.11.23</b></p> <p>im Bereich des o. g. Vorhabens sind derzeit keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert.</p> <p>Ungeachtet dessen können im Zuge von Erdarbeiten aller Art noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen gilt BbgD-SchG § 11, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 &lt;4&gt;). Die/der Veranlasser/in des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten</p>	<p>Kenntnisnahme. Im Bereich des Vorhabens sind derzeit keine Bodendenkmale bekannt.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wurde der Begründung bereits hinzugefügt.</p>	<p>K</p> <p>V</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 &lt;3&gt;).</p> <p>Aus Gründen der Planungssicherheit und um eventuell auftretende Verzögerungen im Bauablauf zu vermeiden, besteht für die/den Vorhabenträger/in die Möglichkeit, eine bauvorbereitende archäologische Prospektion im Vorhabenbereich durchführen zu lassen (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). Hierbei handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme. In einem Abstand von 25 m werden Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.</p> <p>Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.</p> <p>Das BLDAM steht für eine Beratung mit der/dem Veranlasser/in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen:</p> <p>Dr. Julia Braungart, E-Mail: <a href="mailto:julia.braungart@bldam.brandenburg.de">julia.braungart@bldam.brandenburg.de</a></p> <p><b>Hinweise</b> Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben. Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).</p>	<p>Da innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes keine Bodendenkmale bekannt sind, sieht die Gemeinde kein Erfordernis eine archäologische Prospektion durchzuführen. Unabhängig davon wurde die Vorhabenträgergemeinschaft über die Möglichkeit einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>	<p>Z</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.		
27. Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)	<b>- Keine Stellungnahme -</b>	Kenntnisnahme.	K
28. Landesamt für Umwelt (LfU)	<p><b>Stellungnahme vom 08.12.2023</b></p> <p><b>Landesamt für Umwelt – Abteilung Technischer Umweltschutz 2</b></p> <p><b>- Immissionsschutz -</b></p> <p><b>2. Stellungnahme</b></p> <p><u>Rechtsgrundlage</u></p> <p>Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)3 sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie ermittelt. Erschütterungen werden gemäß der Erschütterungsleitlinie beurteilt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).</p>	<p>Mit Ausnahme der Bauphase, wo durch LKW-Verkehr Verkehrslärm auf den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen entstehen kann, so auch gegenüber der Wohnnutzung in dem Wohnplatz Neu Rietz der Stadt Treuenbrietzen, gehen von einer PV-Freiflächenanlage keine Schallemissionen aus. Weiter genannte Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht dargestellt.</p> <p>Bauzeitlich ist für die Errichtung der PV-Freiflächenanlage mit einer erhöhten Lärmbelastigung zu rechnen, dabei ist die AVV zum Schutz gegen Baulärm zu berücksichtigen. Hier ist insbesondere auf die Einhaltung der Vorgabe der zulässigen Lärmimmissionswert zu achten.</p> <p>Zur Vermeidung und Minimierung baubedingter Störungen sind ausschließlich Maschinen und Fahrzeuge, die den Anforderungen der 32. BImSchV entsprechen und mit dem RAL-Umweltzeichen ausgestattet sind, einzusetzen.</p> <p>Anlagen- und betriebsbedingte Emissionen können weitestgehend ausgeschlossen werden, ggf. ist betrieblicher Verkehr / Wartungsverkehr in die Beurteilung mit einzubeziehen. Schadstoffe, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlungen und Belästigungen fallen nicht in dem Maße an, dass daraus schädliche Umweltauswirkungen entstehen könnten.</p>	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><u>Planumfeld</u> Das Plangebiet liegt südlich des Ortsteils Haseloff der Gemeinde Mühlenfließ und wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die im Plangebiet verlaufenden öffentlichen Wege sollen erhalten bleiben, ebenso ein kleineres Waldstück. Das Planumfeld lässt sich wie folgt beschreiben: im Norden eine Waldfläche, daran anschließend die Ortslage Haseloff, im Übrigen Flächen für die Landwirtschaft und Waldflächen. Im Südosten grenzt der Wohnplatz Neu-Rietz an das Plangebiet. Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird durch das Vorhaben erfüllt.</p> <p><u>Schutzanspruch</u> Das sonstige Sondergebiet besitzt mangels Immissionsort im Sinne des BImSchG keinen Schutzanspruch.</p> <p><u>Immissionssituation</u> Vom Plangebiet gehen bei üblicher Nutzung Emissionen in Form von Lärm, Blendwirkungen und elektromagnetischen Feldern (EMF) aus, die grundsätzlich geeignet wären, in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen. Auf Grund der konkreten örtlichen Verhältnisse sind mögliche Auswirkungen auf den Wohnplatz Neu-Rietz beschränkt. Im Rahmen der Bauleitplanung lässt sich zum Thema lediglich ausführen, dass es möglich ist, die Anlage zu realisieren, ohne den v. g. Wohnplatz unzulässig zu beeinträchtigen. Hinsichtlich der möglichen Blendwirkung auf die nächstgelegene Wohnbebauung in ca. 250 m Entfernung kann den Ausführungen in der Begründung zum B-Plan gefolgt werden. Ob die dreireihige Bepflanzung in Richtung der öffentlichen Wege ausreicht, eine Blendwirkung auf die Nutzer zu unterbinden, kann nicht abschließend geklärt werden, ist aber auch nicht Aufgabe des LfU.</p> <p>In einem relevanten Abstand zum Plangebiet befinden sich keine mir bekannten Anlagen, welche der 12. BImSchV unterliegen. Weitergehende Angaben zum Thema Störfall erübrigen sich somit.</p> <p><u>Umweltbericht</u></p>	<p>PV-Freiflächenanlagen verursachen keine schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 50 BImSchG, so dass betriebsbedingt keine relevanten Emissionen zu erwarten sind.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Mögliche Auswirkungen wären auf Grund der konkreten örtlichen Verhältnisse auf den Wohnplatz Neu Rietz beschränkt. Innerhalb Abstandsfläche, zwischen dem Wohnplatz Neu Rietz und dem Baufeld 2, wird eine 30,0 m breite SPE 7-Fläche festgesetzt, wo dichte Gehölze und Bäume angepflanzt werden. Eine Blendwirkung auf den Wohnplatz Neu Rietz kann daher ausgeschlossen werden.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das LfU hinsichtlich der möglichen Blendwirkung auf den Wohnplatz Neu Rietz den Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan folgen kann.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes maßgeblich sind die Schutzgüter Mensch / menschliche Gesundheit sowie Klima und Luft. Den diesbezüglichen Ausführungen im Umweltbericht kann gefolgt werden.</p> <p><b>3. Fazit</b> Somit kann dem Vorhaben hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes zugestimmt werden.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.</p>	<p>Kenntnisnahme. Den Ausführungen zu den Schutzgütern Mensch sowie Klima und Luft kann seitens des LfU gefolgt werden.</p> <p>Kenntnisnahme. Das LfU stimmt dem Vorhaben hinsichtlich der von ihnen zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes zu.</p> <p>Das Landesamt für Umwelt wird selbstverständlich über das Ergebnis der Schlussabwägung informiert. Nachdem der Bebauungsplan als Satzung in einer zukünftigen Gemeindevertretung Mühlenfließ beschlossen wurde und anschließend seitens des Landkreises Potsdam Mittelmark genehmigt wurde, wird das Landesamt für Umwelt über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes informiert.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>
<p>29. Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Dippmannsdorf</p>	<p><b>Stellungnahme vom 01.12.2023</b></p> <p>zur o.g Planung wird auf die Stellungnahme der unteren Forstbehörde vom 14.04.2023 sowie die in der Beschlussvorlage (Abwägungstabelle Nr. 30) dargelegten Anmerkungen verwiesen und Bezug genommen.</p> <p>Bislang liegt noch kein Beschluss im verwaltungsrechtlichen Verfahren vor.</p> <p>Dennoch wird hier davon ausgegangen, dass die Kompensation des bereits umgewandelten Waldanteils (Gem. Haseloff, Flur 3, Flurstück 30) auf einer anderen Fläche im Geltungsbereich erfolgt.</p> <p>Für diese Ersatzfläche (Gemarkung Haseloff, Flur 3, Flurstücke 34 – 37) ist durch den Flächeneigentümer bzw. Bevollmächtigten ein Erstaufforstungsantrag bei der zuständigen Oberförsterei Dippmannsdorf zu stellen. Des Weiteren muss in der Folge die unwiderrufliche Zurverfügungstellung für Kompensationszwecke erklärt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Ein Ergebnis des verwaltungsrechtlichen Verfahrens bleibt weiterhin abzuwarten.</p> <p>Ein Antrag auf Genehmigung zur Erstaufforstung wurde am 07.12.2023 seitens des Eigentümers der im Plangebiet befindlichen Flächen an die Oberförsterei Dippmannsdorf gestellt. Demnach sollte ursprünglich entsprechend des Antrages vom 07.12.2023 auf den Flurstücken 34, 35, 36 und 37 der Flur 3 der Gemarkung Haseloff eine Aufforstung von 10.000 qm stattfinden. Auf nachträglichen Hinweis der Oberförsterei Dippmannsdorf, dass die so angedachte Aufforstungsfläche an nördlich angrenzende geschützte Biotope grenzt, wurde dann eine Alternative vorgeschlagen. Der neu aufzuforstende 10.000 qm große Ersatzwald soll nun auf den Flurstücken 36 (neues Flurstück 45) und 37 der Flur 3 der Gemarkung Haseloff stattfinden, um damit die nordöstlich befindlichen geschützten Biotope nicht zu verschatten und zu beeinträchtigen. Die Planzeichnung wurde bereits entsprechend aktualisiert. Die Genehmigung der</p>	<p>H</p> <p>B, U, H</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Vorbehaltlich der Genehmigungsfähigkeit (im Rahmen der Verfahrensbe- teiligung UNB u. a. TÖB), obliegt es der Forstbehörde diese Fläche als Ausgleichs- und Ersatzfläche für die Waldinanspruchnahme anzuerken- nen.</p> <p>Kann eine Erstaufforstungsgenehmigung nicht erteilt werden, ist ander- weitig zu kompensieren.</p>	<p>Erstaufforstung wurde am 28.05.2024 seitens des Landesbetrieb Forst Brandenburg erteilt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass es der Forstbehörde obliegt, die o.g. Fläche als Ausgleichs- und Ersatzfläche für Waldinanspruchnahme anzuerkennen. Die Flächen wurden mit Bescheid vom 28.05.2024 als ge- nehmigungsfähig erklärt.</p> <p>Durch die bereits erteilte Genehmigung ist keine anderweitige Kompen- sation erforderlich.</p>	<p>H</p> <p>Z</p>
<p>30. Landesbüro der anerkannten Naturschutzver- bände</p>	<p><b>- Keine Stellungnahme -</b></p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>
<p>31. Landkreis Pots- dam-Mittelmark</p>	<p><b>Stellungnahme vom 08.12.2023</b></p> <p>Folgende Fachdienste des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden be- teiligt und geben nachstehende Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise.</p> <p>Diese Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entspricht keiner vollumfänglichen rechtsaufsichtlichen Prüfung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Fachdienst Umwelt</b></li> </ul> <p><b>Untere Wasserbehörde</b></p> <p>Wasserrechtliche Belange stehen dem Entwurf des Bebauungsplanes "PV Haseloff Südost-Haseloff" der Gemeinde Mühlenfließ gegenwärtig nicht entgegen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Seitens der unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark bestehen keine Einwände gegen den Entwurf des Bebauungsplans „PV Haseloff Südost-Haseloff“ der Gemeinde Mühlen- fließ.</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><b><u>Hinweise</u></b>                      Im Zusammenhang mit Solarparks ist es nicht auszuschließen, dass in Zukunft auch Batteriespeichersystem (BSS) aufgestellt werden, die dazu dienen erzeugte Energie zu speichern, um diese zu einem späteren Zeitpunkt ins Netz einspeisen zu können.                      Bei derartigen BSS handelt es sich um Sonderbauten, da bei defekten Akkumodulen Explosionsgefahr besteht.                      BSS sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bei denen aus derzeitigen Kenntnisstand es nicht möglich ist, kontaminiertes Löschwasser zurückzuhalten. Gerät ein BSS in Brand, ist dieses ohne Zufuhr von Löschwasser kontrolliert abrennen zu lassen. Das Brandereignis kann sich über mehrere Tage hinziehen.</p> <p><b>Untere Abfallwirtschaftsbehörde</b></p> <p>Abfallrechtliche Belange stehen dem Entwurf des Bebauungsplanes "PV Haseloff Südost-Haseloff" der Gemeinde Mühlenfließ gegenwärtig nicht entgegen.</p> <p><b><u>1. Einwendungen</u></b></p> <p><b>a) Einwendungen.</b></p> <p>Die UAWB hat keine fachlichen Einwendungen zum geplanten Vorhaben.</p> <p><b>b) Rechtsgrundlage:</b></p> <p>- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212). Zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes v. 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)</p> <p>- Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)</p>	<p>Kenntnisnahme. Aussagen zur Bauweise und zum Brandschutz der Speichersysteme sind nicht Bestandteil der Bauleitplanung und werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens behandelt. Die Hinweise wurden dennoch in die Begründung und in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme. Abfallrechtliche Belange stehen der Planung aktuell nicht entgegen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Rechtsgrundlagen werden beachtet, sofern sie für die Planung relevant sind.</p>	<p>H</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997. Zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]).</p> <p><b>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):</b></p> <p>Nicht erforderlich.</p> <p><b><u>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</u></b></p> <p>Keine Hinweise.</p> <p><b><u>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</u></b></p> <p>Keine Hinweise.</p> <p><b><u>4. Weitergehende Hinweise</u></b></p> <p><b>1.</b> Abfälle, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, sind gemäß §§ 7 ff. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) getrennt zu halten und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Auch anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist Abfall im Sinne dieses Gesetzes und zu entsorgen.</p> <p>Anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist vor der Entsorgung auf Schadstoffe zu untersuchen Die Probenahme und Analytik hat nach den Vorgaben der Mitteilung 32 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, PN 98 zu erfolgen. Ab dem 01.08.2023 sind diesbezüglich die Anforderungen gemäß Abschnitt 3, Unterabschnitt 2 ErsatzbaustoffV einzuhalten. Hierfür dürfen ausschließlich akkreditierte Labore beauftragt werden.</p> <p>Die gesetzliche Pflicht zur Abfalltrennung gebietet einen qualifizierten und kontrollierten Umgang mit Abfällen. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist unzulässig. Baustellen sind daher so einzurichten, dass u.</p>	<p>Kenntnisnahme. Seitens der unteren Abfallwirtschaftsbehörde sind Anpassungen an die fachgesetzlichen Anforderungen nicht erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme. Es werden keine Hinweise genannt.</p> <p>Kenntnisnahme. Es werden keine Hinweise genannt.</p> <p>Die weitergehenden Hinweise werden beachtet, sofern sie für die Umsetzung der vorliegenden Planung relevant sind.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>a. nicht verwendete Baustoffe, Bauschutt, Bodenaushub, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz sowie Papier und Pappe getrennt erfasst werden. Zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht sind in ausreichendem Maße Sammelbehälter bereitzuhalten.</p> <p>Folgende Pflichten sind in diesem Zusammenhang bei Bau- und Abbrucharbeiten (Gesamtabfallmenge &gt; 10 m³) zu erfüllen (s. a. Informationen zur novellierten Gewerbeabfallverordnung des MLUL<sup>1</sup>):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Getrenntsammlungs- und Verwertungspflichten nach § 8 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)</li> <li>-Dokumentationspflichten nach § 8 Abs. 3 GewAbfV</li> <li>-Vorbehandlungs- und Aufbereitungspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 1 GewAbfV</li> <li>-Dokumentationspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 6 GewAbfV</li> </ul> <p>Nicht verwertbare Abfälle sind gemäß § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Für die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) sind ausschließlich dafür zugelassene und geeignete Unternehmen heranzuziehen. Die Verantwortung obliegt dem Bauherrn.</p> <p>Entsorgungsbelege wie Rechnungen, Wiegescheine, Übernahme-scheine, etc. sind aufzubewahren (Dokumentation) und bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen einzureichen.</p> <p><b>2.</b> Bei Konkretisierung geplanter Bau-/Abbruchmaßnahmen ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde erneut zu beteiligen.</p> <p><b>Untere Bodenschutzbehörde</b></p>		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><b>I. Einwendungen</b>                      Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:</p> <p><b>Einwand:</b></p> <p>Es sind in der textlichen Fassung des Bebauungsplans und im Umweltbericht keine Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Böden während der Bauzeit festgelegt worden. Die genannten Maßnahmen unter Punkt III. 1. ersetzen den Bodenschutz während der Bauzeit nicht.</p> <p>Die in der textlichen Fassung Punkt IV. 1.1 genannten Maßnahmen sind im Konjunktiv formuliert und stellen somit nur sehr vage Empfehlungen dar.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Nach vorliegender Datenlage (GIS-Portal des Landkreises Potsdam-Mittelmark) treten im B-Plangebiet qualitativ hochwertige Mineralböden mit Bodenwertzahlen von bis 54 auf. Böden mit Bodenwertzahlen von &gt; 50 weisen in der Regel eine sehr hohe Bewertung der Wasserhaushaltsfunktion und der Filter- und Pufferfunktion auf. Insofern muss der allgemein gehaltene Aussage des Umweltberichtes auf Seite 21/22 in Bezug auf eine geringe Wasserhaltefähigkeit widersprochen werden.</p> <p>Böden aus Lösssand werden im Umweltbericht auf Grundlage der BÜK 300 (Übersichtsmaßstab 1:300.000) genannt (S. 21). Daten der wesentlich großmaßstäbigeren Bodenschätzung (M 1:5.000) weisen die Entstehungsart Löss (Löss) für mehrere im Süden des Plangebietes liegende Teilflächen aus. Lössböden sind im Land Brandenburg und im Landkreis Potsdam-Mittelmark aufgrund ihrer Seltenheit und ihrer besonderen Bodenbildungen (z. B. Schwarzerden) Archivböden. Böden, die entsprechende Bodenwertzahlen von &gt; 40 aufweisen und die o.g. Eigenschaften haben, machen im Plangebiet einen Flächenanteil von &gt; 25 % aus. Einer Verschlechterung (Beeinträchtigung) der Ausprägung der Bodenfunktionen (Archivfunktion, Wasserhaushalts- sowie Filter- und Pufferfunktion) für diesen Flächenanteil durch ungewollte schädliche Bodenveränderungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 BBodSchV) als Folge von Baumaßnahmen kann mit</p>	<p>Im Rahmen der Bauleitplanung wurde nach Forderung der unteren Bodenschutzbehörde das Ingenieur- und Geologiebüro „Dr. Spang GmbH“ aus 14482 Potsdam mit der Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes gemäß DIN 19639 beauftragt, zur großflächigen Erkundung der im Plangebiet befindlichen Böden und deren Funktion (Anlage zum Umweltbericht)</p> <p>Für das Projekt „PV Haseloff Südost-Haseloff“ wurde ein Bodenschutzkonzept erstellt (Anlage zum Umweltbericht). Es wurden die vorhandenen Kartenwerke gesichtet und ausgewertet. Auf Basis dieser Auswertungen wurden an 110 Punkten bodenkundliche Sondierungen mittels Pürckhauer-Sonde durchgeführt, unter denen sechs ausgewählt wurden, für welche Profilgruben angelegt wurden. Die im Gelände gewonnenen Daten wurden im Hinblick auf die Bodenfunktionen und die Bodenempfindlichkeiten ausgewertet. Auf Basis der Ergebnisse wurde ein bodenkundliches Kartenwerk erstellt, welches Informationen zu den Bodentypen, zur Verdichtungsempfindlichkeit, zur Erodierbarkeit und zur Funktionserfüllung der Böden enthält.</p> <p>Aufbauend auf den Bewertungsergebnissen der im Vorhabengebiet vorkommenden Böden sowie der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren und Wirkorte wurde ein Vermeidungskonzept aufgestellt, das auf die Sicherung oder Wiederherstellung der Böden abzielt und im Rahmen des Bauvorhabens umzusetzen ist. Dauerhaften und erheblichen Auswirkungen auf die Bodeneigenschaften kann mit dem Vermeidungskonzept entgegengewirkt werden. Überdies werden Maßnahmen zur Rekultivierung und mögliche Maßnahmen zur Zwischenbewirtschaftung beschrieben. Verbleiben nach der Baumaßnahme erhebliche Bodenschäden, sind spezifische Maßnahmen bei Funktionseinschränkungen beschrieben.</p> <p>Durch die Flächeninanspruchnahme als PV-FFA kommt es unweigerlich zu nachhaltigen Einwirkungen auf die vorhandenen Böden. Demgegenüber stehen jedoch auch positive Auswirkungen, die das Bauvorhaben auf den Boden haben kann. Insgesamt können etwaige negative Auswirkungen durch Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes minimiert werden.</p>	<p>V</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>dem im B-Plan festgelegten Nutzungsziel indirekt nicht festgesetzt werden. Es müssen Maßnahmen zum Schutz des Bodens festgelegt werden.</p> <p>Die Bestanderfassung der Böden im Umweltbericht trifft hierzu keine konkreten Aussagen und bleibt vage. Sie stützt sich ausschließlich auf eine Datenlage auf zumeist kleinmaßstäbige Karten (BÜK 300), die den Standort im Einzelnen nicht erfassen können. Aussagen zur Bodenschätzung und Bodengüte werden allgemein gehalten und nicht untersetzt. Standorte mit hohen Bodenwertzahlen von &gt; 40 sind keine ertragsschwachen Standorte im Landkreis, auch wenn der Durchschnitt der Ernte gering ausgefallen war. Eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung nach Guter fachlicher Praxis in der Landwirtschaft (§ 17 Bundesbodenschutzgesetz BBodSchG) stellt keine besondere Vorbelastung dar. Anderenfalls würde eine schädliche Bodenveränderung (stofflich oder nicht-stofflich) vorliegen, die aber nicht pauschal unterstellt werden darf.</p> <p>Im Umweltbericht Kap. 2 Punkt 2.2.4 ist dargestellt, dass eine Fläche von 1,56 ha teil- oder vollversiegelt wird. Die gegengerechnete Bodenverbesserung durch grünordnerische Festsetzungen und Extensivgrünland (in Summe 9,72 ha) kann jedoch nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass während der Errichtung der PV-Anlagen keine schädlichen Bodenveränderungen (vor allem durch Verdichtung entstanden sind). Aus Sicht der UBB besteht aus Mangel an Bodendaten im Umweltbericht zurzeit die Gefahr, dass auf mindestens 14 ha Flächen (ca. ¼ von 57,45 ha überständiger Fläche) eine Bodenverschlechterung während der Baumaßnahmen durch Bodenverdichtungen eintreten kann.</p> <p>Bei einer z. B. durch Baumaßnahmen, insbesondere in Nebenbauflächen (Maschinenabstellflächen, Baustelleneinrichtungen, Lagerflächenbedingen etc.) verursachten Bodenverdichtung können die sehr empfindlichen Böden irreversibel geschädigt werden. Dies stellt eine schädliche Bodenveränderung dar.</p> <p>Daher sind Maßnahmen zum Schutz des Bodens, insbesondere zum Schutz und Erhalt der Bodenfunktionen nach BBodSchG §2 Abs. 2 Nr. 1a), b), c) und 3 c) über die Zeit der Bautätigkeiten zu ergreifen.</p> <p>Baubedingte Verdichtungen oder deren Folgen sind zur Unterbindung von schädlichen Bodenveränderungen gemäß § 3 BBodSchV Abs. 2 Nr. 3 zu verhindern oder abzumildern.</p>	<p>Durch die im Rahmen des Bodenschutzkonzeptes festgelegten Maßnahmen zum Bodenschutz sowie durch die stattfindende bodenkundliche Baubegleitung, soll eine schädliche Bodenveränderung verhindert werden.</p> <p>Im Rahmen des Bodenschutzkonzeptes ist festgelegt, auf welchen Flächenabschnitten eine Lagerung stattfinden darf. Zusätzlich wurde auch geregelt, welche Flächen unter welchen Bedingungen befahren werden dürfen. Weitere Details hierzu sind dem Bodenschutzkonzept (Anlage zum Umweltbericht) zu entnehmen.</p>	<p>Z</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><b>(2) Rechtsgrundlagen:</b>                      Im Land Brandenburg wurde mit Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 30.04.2019 die „Checklisten zur Berücksichtigung des Schutzguts Boden in Planungs- und Zulassungsverfahren“ der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) verbindlich eingeführt, in denen die Anforderungen zum Schutzgut Boden bei der Prüfung von Planungs- und Zulassungsverfahren aufgeführt sind.</p> <p>Nach § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Es sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Weiterhin sind Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen.</p> <p>Nach § 1 (5) sollen B-Pläne u. a. eine nachhaltige (städtebauliche) Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, fördern. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen (hier ist es der Boden) zu schützen und zu entwickeln.</p> <p>Nach § 9 (1) Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB) können für Böden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung im Bebauungsplan festgelegt werden.</p> <p>Grundsätzlich ist zu beachten, dass sich jeder, der auf den Boden einwirkt, gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden können.</p> <p>Darüber hinaus ist gemäß § 7 BBodSchG derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.</p>	<p>Die Rechtsgrundlagen werden beachtet.</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><b>(3) Möglichkeiten der Anpassung an die bodenschutzgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung:</b>                      Im Zuge der Erstellung des B-Plans ist ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 als separater Teil des Umweltberichtes vorzubereiten. Dies betrifft die Erkundung der Böden im großen Maßstab und die flächenscharfe Funktionsbewertung.</p> <p>Es ist zur Verwirklichung der positiven Effekte auf Boden und Natur der Gesamtmaßnahme ein den Bodenverhältnissen angepasster baubegleitender Bodenschutz im Vorfeld der Maßnahme zu erarbeiten und umzusetzen. Dazu ist zum Schutz der Böden während der Bauzeit ist Bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu umzusetzen. Hierbei setzt der Bodenschutzplan auf das Bodenschutzkonzept auf. Der Bodenschutzplan ist großmaßstäbig zu erstellen und während der Bauzeit umzusetzen. Die Maßnahme dient dem Ziel der Vorsorge gegen physikalische schädliche Bodenveränderungen § 3 BBodSchV (1) Nr. 3 zu betreiben.</p> <p>Es wird empfohlen hierzu einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen oder eine Beauflagung im Rahmen einer Baugenehmigung zu erlassen.</p> <p><b>Zu den geplanten textlichen Festsetzungen in Punkt IV 1.1:                      Es soll bodenschutzrechtlich schärfer formuliert werden:</b></p> <p>- Einsatz von schwerem Gerät:                      Eine Überfahung von nicht zu den Baufeldern oder deren Zuwegungen gehörigen Bodens ist nur auf dafür eingereichten Baustraßen oder durch lastverteilende Maßnahmen geschützten Boden gestattet.</p> <p>Baustraßen und temporäre Baustraßen sind so zu dimensionieren, dass Ausweichflächen für Gegenverkehr vorhanden sind.</p> <p>Baubedarfsflächen sind vorzugsweise außerhalb von verdichtungsempfindlichen Bodenbereichen einzuplanen. Verdichtungsempfindliche Bodenbereiche sind zuvor durch eine Bodenkartierung zu ermitteln.</p> <p>- Lagerung von Baumaterialien und Baumaschinen:                      Für die Lagerung von Baumaterialien, das Parken von Baumaschinen und BE-Flächen ist ausreichend Platz einzuplanen. Der Boden unter</p>	<p>Kenntnisnahme. Das Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 (Anlage zum Umweltbericht) wurde im Rahmen der Bauleitplanung vollständig seitens des Ingenieur- und Geologiebüro „Dr. Spang GmbH“ aus 14482 Potsdam erarbeitet. Die Anwendung und Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes gemäß DIN 19639 sowie die darauf aufbauende bodenkundliche Baubegleitung wurde in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen. Hierbei wurde die Anwendung der bodenkundlichen Baubegleitung auch im Hinblick eines Rückbaus der PV-Anlage berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die textlichen Festsetzungen wurden entsprechend angepasst.</p>	<p>V</p> <p>V</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>diesen Baubedarfsflächen ist durch lastverteilende Maßnahmen (z. B. Lastverteilungsplatten) zu schützen.</p> <p>Es sind Gummiketten getriebene Bagger und Baumaschinen einzusetzen, um das Gewicht der Maschinen gleichmäßiger auf den Boden zu verteilen und eine ungewollte Beschädigung der Grasnarbe und des Oberbodens zu vermeiden.</p> <p>Es ist in der Nähe von Bäumen und Gehölzen besonders darauf zu achten, den Wurzelraum frei von schweren Materialien und Baumaschinen zu halten. Obwohl verschiedene Baumarten verschiedene Wurzelräume ausbilden, kann vereinfacht die Fläche des Kronenbereichs des jeweiligen Baumes als Wurzelraum angenommen werden.</p> <p><b><u>II. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</u></b>  <b>a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:</b>  <b>b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:</b></p> <p>keine</p> <p><b><u>III. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</u></b>  <b>a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen:</b>  <b>b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:</b></p> <p>keine</p> <p><b>Untere Bodenschutzbehörde – Stellungnahme vom 13.09.2024 aus dem eingeschränkten Beteiligungsverfahren</b></p> <p><b>I. Einwendungen</b> keine</p> <p><b><u>II. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</u></b> keine</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die untere Bodenschutzbehörde äußert im Rahmen der eingeschränkten Beteiligung keine Einwendungen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die untere Bodenschutzbehörde hat im Rahmen der eingeschränkten Beteiligung keine Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltbericht.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><b>III. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</b> keine</p> <p><b>IV. Weitergehende Hinweise</b> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Die Maßnahme V2 im Umweltbericht zum Bebauungsplan „PV Haseloff Südost-Haseloff“ (Stand 23.08.2024) der geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist gemäß § 6 Abs. 8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) ab einer Menge von 500 m³ Boden bei der Unteren Bodenschutzbehörde mindestens zwei Wochen vor Beginn der Auf- oder Einbringungsmaßnahme unter Angabe der Lage der Auf- oder Einbringungsfläche, der Art und Menge der Materialien sowie des Zwecks der Maßnahme anzuzeigen. Für die nach § 7 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Pflichten gelten die §§ 6 bis 8 der BBodSchV. Gemäß § 6 Abs. 2 ist das Auf- und Einbringen von Materialien oder die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht nur zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nach Art, Menge, Schadstoffgehalten, Schadstoffkonzentrationen und physikalischen Eigenschaften der Materialien sowie nach den Schadstoffgehalten der Böden am Ort des Auf- und Einbringens das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung nach § 3 nicht zu besorgen ist und</li> <li>2. mindestens eine der in § 2 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 3 Buchstabe b und c des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Bodenfunktionen nachhaltig verbessert, gesichert oder wiederhergestellt wird.</li> </ol> <p>Dafür ist mit der Anzeige der Maßnahme bei der Unteren Bodenschutzbehörde der Nachweis zu erbringen. Bei der Umlagerung der Bodenmaterialien sind die entsprechenden Anforderungen der DIN 19639, der DIN 19731 und der DIN 18915 zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die untere Bodenschutzbehörde äußert im Rahmen der eingeschränkten Beteiligung keine Hinweise für Überwachungsmaßnahmen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>	<p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><b>Untere Naturschutzbehörde</b></p> <p><b>Hinweise</b></p> <p><b>1) Gemeinsame Arbeitshilfe PV-FFA des MLUK, MIL und MWAE</b></p> <p>Die Berücksichtigung der „Gemeinsamen Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) – Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg“ (MLUK, MIL und MWAE [Hrsg.], 2023; <a href="https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/aktuelles/presseinformationen/detail/~23-08-2023-ausbau-erneuerbarer-energien">https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/aktuelles/presseinformationen/detail/~23-08-2023-ausbau-erneuerbarer-energien</a>) wird empfohlen.</p> <p><b>2) Besonderer Artenschutz</b></p> <p>Es ist sicherzustellen, dass nicht infolge von Handlungen aufgrund des Bebauungsplans „PV Haseloff Südost-Haseloff“ der Gemeinde Mühlenfließ (im Folgenden: B-Plan) einschließlich der Durchführung bauvorbereitender Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG [Zugriffsverbote] verletzt werden.</p> <p>Die als Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des B-Plans formulierten Vermeidungsmaßnahmen sollten – soweit wie rechtlich möglich – festgesetzt, hilfsweise mittels städtebaulichem Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger vereinbart werden.</p> <p>Annahmen, dass Feldlerchen-Reviere ohne Weiteres in einer PV-FFA mit einer festgesetzten GRZ von 0,65 besetzt bleiben, sind infolge der Ergebnisse deutschlandweiter Monitoringberichte unzutreffend.</p> <p>Sofern die von der Planung betroffenen 61 Reviere der hier relevanten bodenbrütenden Vogelarten (insbesondere Feldlerche) nach der Errichtung der PV-FFA mit hinreichender Sicherheit im B-Plangebiet bewahrt werden sollen, sind einzelne Modulreihen-Paare mit vergrößertem Abstand von mindestens 8,42 m zueinander in gleichmäßiger Verteilung über das Plangebiet zu errichten. Für ein Feldlerchen-Revier sind mindestens 300 laufende Meter einzuplanen.</p>	<p>Am 19.03.2024 erfolgte ein Abstimmungstermin beim Landkreis Potsdam-Mittelmark zwischen der unteren Naturschutzbehörde, den Gutachtern KS_Umweltgutachten GmbH, Sanderstraße 28 aus 12047 Berlin, sowie dem Vorhabenträger, der Goldbecksolar GmbH aus 69493 Hirschberg a.d. Bergstraße. Im Rahmen dieses Gespräches wurde das Missverständnis geklärt, dass nicht 61 Reviere der Feldlerche, sondern nur 33 Reviere innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans betroffen sind. Im weiteren Verfahren hat KS-Umweltgutachten, Sanderstraße 28 aus 12047 Berlin, ein Konzept „Feldlerche“ als Teil des Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan „PV Haseloff Südost-Haseloff“ entworfen. Zur Bewahrung der im B-Plangebiet befindlichen Feldlerchen sind gemäß dem gutachterlichen Konzept in mindestens 25 Reihen ein durchgängig besonnter Streifen von 2,5 m sicherzustellen. Bei den gegenständlichen Standortbedingungen ist daher zur Gewährleistung der Sicherung der Feldlerchenreviere ein erweiterter Reihenabstand (bei Südausrichtung der Modultische) von mindestens 3,66 m zu wählen. Um einen Konkurrenzdruck zwischen den Feldlerchen zu verhindern, sind die erweiterten Reihenabstände frühestens jede 4. Reihe zu errichten. Weitere Details sind dem Konzept „Feldlerche“, welches als Anlage zum Umweltbericht eingesehen werden kann, zu entnehmen.</p> <p>Die Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen seitens des Vorhabenträger ist bereit innerhalb des städtebaulichen Vertrages geregelt.</p>	<p>Z</p> <p>V</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Fachlicher Hintergrund der Maßnahme ist die Studie Solarparks - Gewinne für die Biodiversität; Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e. V. [Hrsg.], 2019 (<a href="https://www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/20191119_bne_Studie_Solarparks_Gewinne_fuer_die_Biodiversitaet_online.pdf">https://www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/20191119_bne_Studie_Solarparks_Gewinne_fuer_die_Biodiversitaet_online.pdf</a>). Danach wurde im Rahmen des deutschlandweiten Monitorings von PV-FFA festgestellt, dass die Feldlerche zur Besiedlung von PV-FFA zwischen den Modulreihen zwischen Mitte April und Mitte September von ca. 9 bis 17 Uhr besonnte Streifen von mindestens 2,5 m Breite benötigt. PV-FFA mit engerem Modulreihenabständen und ohne sonst geeignete Revierflächen werden von Feldlerchen nicht besiedelt.</p> <p>Berechnung des erforderlichen Modulreihenabstands: In Haseloff beträgt der Schattenwurf von 2,7 m hohen Objekten (3,5 m [maximal zulässige Höhe der Module] abzüglich 0,8 m [unterer Abstand der Module zur GOK]) am 15. April um 9 Uhr: 5,92 m (siehe: <a href="https://www.sonnenverlauf.de/#/52.0883,12.7569,14/2023.04.15/09:00/2.7/3">https://www.sonnenverlauf.de/#/52.0883,12.7569,14/2023.04.15/09:00/2.7/3</a>).</p> <p>5,92 m (Schattenstreifen) + 2,50 m (besonnter Streifen) = 8,42 m (erforderlicher Modulreihenabstand)</p> <p>Die von der Planung betroffenen 61 Reviere der hier relevanten bodenbrütenden Vogelarten können aber auch durch die B-Plangebiets-externe Anlage von kombinierten Blüh- mit Schwarzbrache-Streifen kompensiert (= ausgeglichen) werden. Dafür sind die Hinweise der Anlage Brache-streifen zu beachten. Für die Standortwahl sind die einschlägigen<sup>2</sup> Meideabstände der Feldlerche zu vertikalen Strukturen zwingend zu beachten:</p> <p>&gt; 50 m zu Einzelbäumen und Feldhecken                  &gt; 120 m zu Baumreihen, -hecken und Feldgehölzen                  &gt; 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen                  differenzierte Abstände zu verschiedenen Arten von Freileitungen (ca. 50 bis &gt; 200 m)</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen sind so lange zu unterhalten, wie die zugrundeliegende Beeinträchtigung von Arten anhält. Der vorgenannte Blüh- mit Schwarzbrache-Streifen für die Feldlerche ist in geeigneter Weise</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Gemäß dem städtebaulichen Vertrag wird der Vorhabenträger nach Inkrafttreten des B-Plans bei dessen Durchführung entsprechend der Umweltberichte das ggf. erforderliche Monitoring durchführen und ggf. dafür</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>V</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>rechtlich zu sichern, bis zum abgeschlossenen Rückbau der PV-FFA zu unterhalten und durch die Gemeinde Mühlenfließ gemäß § 4c BauGB zu überwachen.</p> <p>Für den Fall, dass Ausgleichsmaßnahmen nicht den erforderlichen Erfolg haben, weil sich die zu begünstigenden Arten nicht oder nicht mit der angestrebten Revieranzahl im Maßnahmengebiet ansiedeln, sind sie bis zum Einstellen des Erfolges zu modifizieren. Gegebenenfalls ist dafür auf B-Plan-externe Maßnahmen zurückzugreifen, die dem Grunde nach bereits Bestandteil des artenschutzrechtlichen Konzeptes sein sollten.</p> <p>Über die Durchführung und den Erfolg der Ausgleichsmaßnahme ist die untere Naturschutzbehörde durch den Vorhabenträger unverzüglich und in geeigneter Weise zu unterrichten.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen (<i>continuous ecological functionality measures</i> → Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion) müssen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG mit Beginn des (Zugriffs-)Vorhabens bereits wirksam sein. Das heißt sie müssen so rechtzeitig durchgeführt werden, dass zwischen dem dokumentierten Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Außerdem müssen CEF-Maßnahmen in einem sehr engen räumlichen Zusammenhang realisiert werden, damit die betroffene ökologische Funktion dort weiterhin erfüllt wird.</p> <p>Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass in der Rechtsfolge des § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG eine aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans absehbare Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes nur bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen nicht vorliegt, die zulässig sind oder von der zuständigen Naturschutzbehörde genehmigt wurden.</p> <p>Das Besondere Artenschutzrecht ist als europäisches Gemeinschafts- und Bundesrecht höherrangig und kann von der Gemeinde nicht im Wege der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB überwunden werden.</p>	<p>erforderliche Maßnahmen mit der Gemeinde abstimmen und auf seine Kosten durchführen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>



Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>40 BNatSchG (<a href="https://www.lsb.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Handlungsanleitung%20gebieteseigenes%20Pflanz-%20und%20Saatgut_Stand%202002.pdf">https://www.lsb.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Handlungsanleitung%20gebieteseigenes%20Pflanz-%20und%20Saatgut_Stand%202002.pdf</a>) hingewiesen. Es sind ausschließlich Gehölze und Saatgut aus gebietseigenen Herkünften zu verwenden. Beim Saatgut sollten aus Gründen der Förderung der Biodiversität vorzugsweise kräuterreiche Mischungen festgelegt werden.</p> <p><b>4) Einfriedung</b></p> <p>Versicherer halten Einfriedungen von PV-FFA von 2 m Höhe für ausreichend.<sup>3</sup> Diese Höhenbegrenzung ist ein Beitrag zur Reduzierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.</p> <p>Die Verwendung von Stacheldraht ist aus Tierschutzgründen auszuschließen.</p> <p>Sofern die PV-FFA doch nicht beweidet wird, soll die Einfriedungs-Unterkante ca. 20 cm über der Geländeoberkante liegen oder die Einfriedung im bodennahen Bereich entsprechend große Maschenweiten haben und zusätzlich ca. alle 30 m durch 30 cm hohe und breite Durchlässe unterbrochen sein. Damit würde die Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes für wildlebende Kleintiere und mittelgroße Säugetiere unterstützt werden.</p> <p><u>Fundstellen der zitierten Rechtsvorschriften:</u></p> <p>BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist</p> <p>BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist</p> <p><b>Untere Naturschutzbehörde – Stellungnahme vom 13.09.2024 aus dem Eingeschränkten Beteiligungsverfahren</b></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><b>A. Einwendungen</b> Keine</p> <p><b>B. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfang des Umweltberichts</b> Keine</p> <p><b>C. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</b> Die Gemeinden überwachen gemäß § 4c BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB und von Maßnahmen nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB. Stellt sich dabei heraus, dass artenschutzrechtliche Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen keinen hinreichenden Erfolg hatten bzw. haben, weil sich beispielsweise die zu begünstigenden Arten nicht oder nicht mit der angestrebten Individuen- beziehungsweise Revieranzahl im Maßnahmengebiet ansiedeln, sind sie anzupassen oder alternative Maßnahmen zu entwickeln und bis zum Einstellen des Erfolges durchzuführen. Der städtebauliche Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger sollte für diesen Fall eine entsprechende Anpassungsoption enthalten.</p> <p>Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind so lange zu unterhalten, wie die ihr zugrundeliegende Beeinträchtigung von Arten anhält.</p> <p><b>D. Weitergehende Hinweise</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gemeinsame Arbeitshilfe PV-FFA des MLUK, MIL und MWAE</b></p> <p>Die Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) – Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg (MLUK, MIL und MWAE [Hrsg.], 2023;</p>	<p>Kenntnisnahme. Die untere Naturschutzbehörde hat keine Einwendungen gegen die vorliegende Planung.</p> <p>Kenntnisnahme. Die untere Naturschutzbehörde hat keine Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfang des Umweltberichts.</p> <p>Kenntnisnahme. Gemäß dem städtebaulichen Vertrag wird der Vorhabenträger nach Inkrafttreten des B-Plans bei dessen Durchführung entsprechend der Umweltberichte das ggf. erforderliche Monitoring durchführen und ggf. dafür erforderliche Maßnahmen mit der Gemeinde abstimmen und auf seine Kosten durchführen.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>V</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>(<a href="https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/aktuelles/presseinformationen/de-tail/~23-08-2023-ausbau-erneuerbarer-energien">https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/aktuelles/presseinformationen/de-tail/~23-08-2023-ausbau-erneuerbarer-energien</a>) ist zu berücksichtigen.</p> <p>Im Rahmen der ökologischen Anlagengestaltung sollen bei PV-FFA ab einer Länge von 500 m Querungshilfen bzw. Migrationskorridore für Großsäuger vorgesehen werden. Sie sind weitgehend transparent mit einzelnen, locker verteilten, eher niedrigen Gebüsch zu gestalten.</p> <p><b>1) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung</b></p> <p>Im Hinblick auf die Grünordnerischen Festsetzungen 1-5 des Entwurfs des Bebauungsplans „PV Haseloff Südost-Haseloff“ der Gemeinde Mühlenfließ (im Folgenden: B-Plan) wird auf die Einhaltung der Regelungen des § 40 Abs. 1 BNatSchG, den Erlass über die Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur vom 2. Dezember 2019 (<a href="#">ABI./20. [Nr. 9]</a>, S.203; <a href="https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/gehoelze_2020">https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/gehoelze_2020</a>) sowie die Handlungsanleitung gebiets-eigenes Pflanz- und Saatgut zur Umsetzung des § 40 BNatSchG (<a href="https://www.lsb.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Handlungsanleitung%20gebieteseigenes%20Pflanz-%20und%20Saatgut_Stand%202002.pdf">https://www.lsb.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Handlungsanleitung%20gebieteseigenes%20Pflanz-%20und%20Saatgut_Stand%202002.pdf</a>) hingewiesen.</p> <p><b>2) Besonderer Artenschutz</b></p> <p>Es ist sicherzustellen, dass nicht infolge von Handlungen aufgrund des B-Plans einschließlich der Durchführung bauvorbereitender Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG [Zugriffsverbote] verletzt werden.</p> <p>Auf der B-Plangebietsfläche vorhandene artenschutzrelevante Strukturen wie Gehölze, Stein- oder Holzhaufen sollten möglichst an Ort und Stelle erhalten werden. Sofern diese Möglichkeit nicht besteht, sollten Stein-</p>	<p>Kenntnisnahme. Aufgrund der Vielzahl von Stellungnahmen von Einwohner aus Neu Rietz, die während des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 1 BauGB bei dem Amt Niemeck eingegangen sind, wurde das Plankonzept des Bebauungsplans dann so geändert, dass auf das im Vorentwurf noch am dichtesten an Neu Rietz liegende Baufeld SO4, für die PV-Freiflächenanlage, verzichtet wurde. Somit liegt nun die beginnende PV-Freiflächenanlage gut 250 m entfernt vom westlichsten Wohnhaus von Neu Rietz. Die dazwischen weiterhin landwirtschaftlich zu nutzende Fläche kann somit als Querungshilfe bzw. Migrationskorridor dienen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die als Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des B-Plans formulierten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind festgesetzt und mittels städtebaulichen Vertrages zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger vereinbart.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>V</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>und Holzhaufen in die Randbereiche der Plangebietsfläche umgelagert, Gehölze ebenda neu gepflanzt werden. Ziel sollte es jedenfalls sein, im B-Plangebiet möglichst viele Strukturen zu erhalten, die die Ansiedlung von Arten ermöglichen bzw. unterstützen.</p> <p>Die als Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des B-Plans formulierten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sollten soweit wie rechtlich möglich festgesetzt, alle anderen mit städtebaulichem Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger vereinbart werden. Ihre Durchführung und Einhaltung ist durch die Gemeinde gemäß § 4c BauGB zu überwachen.</p> <p>Um die Reviere der von der Planung betroffenen lokalen Population der Feldlerche nach der Errichtung der PV-FFA mit hinreichender Sicherheit zu bewahren, sind folgende Maßnahmen geeignet und zweckmäßig:</p> <p><i>Plangebiets-intern</i></p> <p>a) Aufstellung einer hinreichenden Anzahl Modulreihen mit Ost-West-Ausrichtung mit einem Abstand von mindestens 8,35 m zueinander</p> <p>Berechnung des erforderlichen Modulreihenabstands: Im B-Plangebiet beträgt der Schattenwurf von 2,7 m hohen Objekten (3,5 m [maximal zulässige Höhe der Module] abzüglich 0,8 m [unterer Abstand der Module zur GOK]) am 15. April um 9 Uhr: 5,85 m (siehe: <a href="https://www.sonnenverlauf.de/#/52.0883,12.7569,14/2024.04.15/09:00/2.7/3">https://www.sonnenverlauf.de/#/52.0883,12.7569,14/2024.04.15/09:00/2.7/3</a>):</p> <p>5,85 m (Schattenstreifen) + 2,5 m (besonnter Streifen) = <b>8,35 m</b> (erforderlicher Modulreihenabstand)</p> <p>Fachlicher Hintergrund der Maßnahme ist einerseits die Studie „Solarparks – Gewinne für die Biodiversität“; Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e. V. [Hrsg.], 2019, andererseits das Fachgutachten „Möglichkeiten und Grenzen des artenschutzrechtlichen Ausgleichs“; BGH-plan Umweltplanung und Landschaftsarchitektur GmbH, Trier, 2024. Nach erstgenannter Studie wurde im Rahmen des deutschlandweiten Monitorings von PV-FFA festgestellt, dass die Feldlerche zur Besiedlung von PV-FFA zwischen den Modulreihen zwischen Mitte April und Mitte September von ca. 9 bis 17 Uhr besonnte Streifen von mindestens 2,5 m</p>	<p>Kenntnisnahme. Siehe obige Abwägung.</p> <p>Die erweiterten Reihenabstände von 3,66 m, die in der Vermeidungsmaßnahme VAFB2 des Konzeptes „Feldlerche“ festgelegt wurden, gelten nicht bei einer Ost-West-Anlagengestaltung, sondern nur bei einer Anlagengestaltung, die eine Südausrichtung der Modultische vorsieht. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Vermeidungsmaßnahme VAFB2 in dieser Hinsicht nicht konkret genug formuliert wurde. Aus diesem Grund wurde der Vermeidungsmaßnahme VAFB2 hinzugefügt, dass bei einer Ost-West-Anlagengestaltung ein erweiterter Reihenabstand von 6,7 m zu wählen ist, damit die 2,5 m breiten Sonnenstreifen erhalten bleiben. Dieser Reihenabstand wurde durch die GoldbeckSolar GmbH im Rahmen einer Schattenwurfanalyse berechnet und basiert auf den konkreten technischen Eigenschaften der Module in einer Ost-West-Konfiguration. Darüber hinaus sind die erweiterten Reihenabstände (bei einer Ost-West-Anlagengestaltung) frühestens jede 2. Reihe zu errichten, um einen Konkurrenzdruck zwischen den Feldlerchen zu vermeiden. Weitere Details können dem überarbeiteten Konzept „Feldlerche“ (Anlage zum Umweltbericht) entnommen werden.</p>	<p>K</p> <p>V</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Breite benötigt. PV-FFA mit engerem Modulreihenabständen und ohne sonst geeignete Revierflächen werden von Feldlerchen nicht besiedelt. Das zweitgenannte Fachgutachten attestiert Modulbereichen &gt; 5-6 m nur eine teilweise Eignung / Nachweise in einigen Anlagen bzw. in Einzelfällen auch reduzierte Eignung für die Besiedlung der Feldlerche. Modulbereiche &lt; 3-4 m zeigten widersprüchliche Ergebnisse ohne klaren Trend.</p> <p>Mit der geplanten Vermeidungsmaßnahme VAFB2, die einen Reihenabstand zwischen Modulreihen mit Ost-West-Ausrichtung von 3,66 m festlegt, werden im Plangebiet zu keinem Zeitpunkt im Jahr besonnte Streifen von 2,5 m Breite zwischen zwei Modulreihen erreicht, denn der Schattenschwurf von 2,7 m hohen Objekten beträgt dort selbst im Moment des höchsten Sonnenstandes am Tag der Sommersonnenwende 1,47 m (siehe: <a href="https://www.sonnenverlauf.de/#/52.0863.12.7539.14/2024.06.20/13:10/2.7/3">https://www.sonnenverlauf.de/#/52.0863.12.7539.14/2024.06.20/13:10/2.7/3</a>). Das heißt, ein besonnter 2,5 m-Streifen zwischen zwei Modulreihen ergibt sich erst ab einem Modulreihenabstand von 3,97 m – dann allerdings auch nur für einen Moment im Jahr. Erforderlich ist der besonnte Streifen aber für den längsten Teil des Tages während der Brutzeit der Feldlerche, also ab Mitte April zwischen 9 bis 17 Uhr.</p> <p>Fazit: Die Vermeidungsmaßnahme VAFB2 ist – gemessen an den oben genannten fachlichen Befunden – aller Voraussicht nach untauglich, die Beeinträchtigung der Feldlerchen- Population infolge der Durchführung des B-Plans zu vermeiden, solange nicht die erforderlichen Modulreihenabstände festgesetzt bzw. vertraglich vereinbart werden.</p> <p><i>Plangebiets-extern</i></p> <p>a) Alljährlich zu wiederholende Anlage von Feldlerchenstreifen auf geeigneten Flächen in geeigneten Ackerkulturen (beispielsweise entsprechend der Fachlichen Hinweise und Empfehlungen des LfULG <a href="https://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/Fachliche_Hinweise_und_Empfehlungen_AL_GL_15_03_2018.pdf">https://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/Fachliche_Hinweise_und_Empfehlungen_AL_GL_15_03_2018.pdf</a>), auf Flächen, die bis dahin nicht von Feldlerchen besiedelt sind</p> <p>b) Alljährlich zu wiederholende Anlage von Feldlerchenfenstern auf geeigneten Flächen in geeigneten Ackerkulturen (beispielsweise</p>	<p>Die durch die KS_Umweltgutachten GmbH erstellte Vermeidungsmaßnahme VAFB2 ist nun, nach der erneuten oben dargestellten Anpassung, aus gutachterlicher Sicht tauglich, die Beeinträchtigung der Feldlerchenpopulation infolge der Durchführung des B-Plans zu vermeiden. Die Modulreihenabstände sind einerseits festgesetzt und zusätzlich mittels städtebaulichen Vertrages vereinbart. Außerdem ist der Erfolg der Vermeidungsmaßnahme durch ein zweijähriges Monitoring zu überprüfen und zu dokumentieren. Sollte sich im Rahmen des Monitorings herausstellen, dass innerhalb des Geltungsbereichs eine Revierdichte von 3,6 Feldlerchenreviere / 10 ha unterschritten wird, sind die fehlenden Reviere durch externe Maßnahmen auszugleichen.</p> <p>Kenntnisnahme. Sollte das vorgesehene Monitoring keinen Erfolg der plangebietsinternen Maßnahmen zeigen, so werden die hier geäußerten Hinweise zu den externen Maßnahmen berücksichtigt.</p>	<p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>entsprechend der Fachlichen Hinweise und Empfehlungen des LfULG <a href="https://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/Fachliche_Hinweise_und_Empfehlungen_AL_GL_15_03_2018.pdf">https://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/Fachliche_Hinweise_und_Empfehlungen_AL_GL_15_03_2018.pdf</a>), auf Flächen, die bis dahin nicht von Feldlerchen besiedelt sind</p> <p>Zur Standortwahl der Maßnahmenflächen unter a) bis c): Es sind die einschlägigen<sup>1</sup> Meideabstände zu beachten, die Feldlerchen regelmäßig zu vertikalen Strukturen und anderen Störreizen einhalten. Das sind insbesondere geschlossene Waldkulissen, Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäume, Hecken und Gebüsche, Leitungs-Masten sowie von Menschen mit oder ohne Fahrzeuge genutzte Flächen und Trassen.</p> <p>Für ein Feldlerchen-Revier sind bei Durchführung der Maßnahmen unter a) und b) ca. 300 laufende Meter einzuplanen. Für die Maßnahme unter c) sind für ein Feldlerchen-Revier mindestens sechs, besser zehn Lerchenfenster herzustellen – pro Hektar zwei bis drei Lerchenfenster mit maximalem Abstand zu Fahrgassen (damit keine Prädatoren in die Fenster laufen).</p> <p>Zur Pflege bzw. Bewirtschaftung der Maßnahmenflächen:  beispielsweise: <a href="https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/doc/massnahmenfestlegung_feldlerche.pdf">https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/doc/massnahmenfestlegung_feldlerche.pdf</a></p> <p>zu a)</p> <p>Mit Blick auf die in der Regel zwei jährlichen Bruten der Feldlerche sollte für den Fall, dass infolge starker Vegetationsentwicklung eine Zweitbrut auf der Fläche unwahrscheinlich ist, die Beweidung bzw. eine Mahd in der zweiten Junihälfte erfolgen. Terminanpassungen durch die ökologische Baubegleitung sollten allerdings möglich sein. Für die Mahd sollte der Hochschnitt (&gt; 10 cm über Geländeoberkante) bestimmt werden. Daneben sollten auch Bindungen zum Mähschema getroffen werden: partielle Mahd der Fläche beispielsweise um einige Wochen versetztes streifenweisen Mähen nur jeder zweiten Modulreihe, Belassen von Mähinseln etc. Das Mahdgut ist zu entnehmen, um den Bodenausuhagern.</p> <p>Die Vorgaben von Mahd- und Beweidungszeiten, der Hochschnitt und Bindungen zum Mähschema sind wirksame Beiträge, die das Verletzen</p>		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, namentlich die Zerstörung von Gelegen oder das Töten von Jungvögeln der bodenbrütenden Vogelarten, verhindern können.</p> <p>zu b) und c)</p> <p>Feldlerchenstreifen und -fenster sind unter Beachtung einschlägiger Hinweise, beispielsweise der Fachlichen Hinweise und Empfehlungen des LfULG (<a href="https://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/Fachliche_Hinweise_und_Empfehlungen_AL_GL_15_03_2018.pdf">https://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/Fachliche_Hinweise_und_Empfehlungen_AL_GL_15_03_2018.pdf</a>), bis zum abgeschlossenen Rückbau der PV-FFA alljährlich neu anzulegen. Dünge- und Pflanzenschutzmittel-Einsatz bleibt in den Lerchenfenstern zulässig, mechanische Unkrautbekämpfung ist zu unterlassen.</p> <p>Zur Vermeidungsmaßnahme „Bauzeitenbeschränkung“:</p> <p>Sofern und solange während der Brut- und Aufzuchtzeit der Feldlerche (Anfang März bis Mitte August) von der bauzeitlichen Vergrämung Gebrauch gemacht wird, sind für die betreffende Brutzeit B-Plan-externe Maßnahmen für die vergräme Feldlerchen-Brutpaarzahl zu ergreifen beispielsweise in Form einer hinreichenden Zahl Feldlerchen-Fenster beziehungsweise Feldlerchenstreifen auf geeigneten Flächen in geeigneten Ackerkulturen entsprechend oben genannter artenschutzfachlicher Standards <u>auf Flächen, die bis dahin nicht von Feldlerchen besiedelt sind.</u></p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen (<i>continuous ecological functionality measures</i> → Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion) müssen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG mit Beginn des (Zugriffs-)Vorhabens bereits wirksam sein. Das heißt sie müssen so rechtzeitig durchgeführt werden, dass zwischen dem dokumentierten Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Außerdem müssen CEF-Maßnahmen in einem sehr engen räumlichen Zusammenhang realisiert werden, damit die betroffene ökologische Funktion dort weiterhin erfüllt wird.</p> <p>Die Anlage und Unterhaltung von Feldlerchenstreifen oder -fenstern sind in geeigneter Weise rechtlich zu sichern.</p>	<p>Die Vermeidungsmaßnahme VAFB1 des Konzeptes „Feldlerche“ (Anlage zum Umweltbericht) schließt alle bauvorbereitende Maßnahmen und Baumaßnahmen in der Brutzeit vom 01.03. bis zum 31.08. aus. Die geäußerten Hinweise zur Vermeidungsmaßnahme „Bauzeitenbeschränkung“ werden beachtet, sofern von der bauzeitlichen Vergrämung Gebrauch gemacht wird.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise zu den CEF-Maßnahmen werden, falls erforderlich, beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Über die Durchführung und den Erfolg von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist die untere Naturschutzbehörde durch den Vorhabenträger unverzüglich und in geeigneter Weise zu unterrichten.</p> <p>Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass in der Rechtsfolge des § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG eine aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans / durch vorbereitete Vorhaben absehbare Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes nur bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen nicht vorliegt, die zulässig sind oder von der zuständigen Naturschutzbehörde genehmigt wurden.</p> <p>Das Besondere Artenschutzrecht ist als europäisches Gemeinschafts- und Bundesrecht höherrangig und kann von der Gemeinde nicht im Wege der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB überwunden werden.</p> <p>1) Baumschutz/Baumersatz</p> <p>Sofern die Durchführung des B-Plans zur Beseitigung von Bäumen und Feldgehölzen führen kann, die aktuell gemäß § 2 Abs. 2 GehölzSchVO PM geschützt sind, ist für diese Bäume und Feldgehölze gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB die Kompensation bereits auf der Ebene abschließend zu regeln. Dafür eignet sich eine Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB, die sich am Ersatzmaßstab des § 8 Abs. 1 GehölzSchVO PM orientieren kann. Die Ausgleichsverpflichtungen können auch durch eine vertragliche Regelung über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb von qualifizierten Flächenpools abgelöst werden.</p> <p>2) Einfriedung</p> <p>Um die Barrierewirkung der Einfriedung für wildlebende Kleintiere zu mindern und die Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes zu gewährleisten, sollte in dem Fall, dass die PV-FFA nicht beweidet wird, die Einfriedungsunterkante ca. 20 cm über der Geländeoberkante liegen oder im bodennahen Bereich entsprechend große Maschenweiten haben. Der Einsatz von Stacheldraht ist insbesondere im bodennahen Bereich zu vermeiden.</p>	<p>Kenntnisnahme. In dem städtebaulichen Vertrag ist vereinbart, dass die untere Naturschutzbehörde über die Durchführung und den Erfolg von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch den Vorhabenträger unverzüglich und in geeigneter Weise zu unterrichten ist.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise wurden berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>V</p> <p>K</p>



Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>• <b>Fachdienst Technische Bauaufsicht, Bereich Brandschutz</b></p> <p>Die nachfolgende Stellungnahme ersetzt die Stellungnahme vom 13.04.2023 vollständig:</p> <p>Nach den Vorgaben des BauGB sind u. a. die Belange der Versorgung mit Wasser bei der Aufstellung der Bauleitpläne besonders zu berücksichtigen [§ 1 (6) Nr. 8e BauGB]. Daher ist darauf zu achten, dass eine für die Feuerwehr ausreichende Löschwasserversorgung, auf Grund der vorgesehenen Nutzung als Solarpark/Photovoltaik sind mindestens 800 l/min für zwei Stunden erforderlich, sichergestellt ist.</p>	<p>Wohn- und Geschäftshäusern, Gewerbeflächen und Scheunen und Schuppen so mit PV-Modulen zu bestücken, dass dort dieselbe Strommenge produziert werden kann. Unter der Annahme, dass auf jedem dafür geeigneten Dach auf den dafür geeigneten Flächen ca. 80 qm mit PV-Modulen bestückt werden könnte, müssten dafür auf ca. 4.500 Dächern PV-Module gebaut werden. In der gesamten Gemeinde Mühlenfließ gibt es aber nur etwa 400 dafür geeignete Dächer auf Wohnhäusern und Wirtschaftsgebäuden. Weiterhin kann das Anbringen von PV-Modulen nicht „angeordnet“ werden, sondern unterliegt der Freiwilligkeit der Hausbesitzer. Und für das Anbringen von 4.500 Einzelanlagen auf 4.500 Dächern entstehen deutlich mehr Kosten als beim Bau einer großen Freiflächenanlage. Damit wird deutlich, dass die Bestückung von Dächern zwar eine sinnvolle Ergänzung zur Energie- oder Wärmeerzeugung darstellt, aber keine Alternative für große PV-Freiflächenanlagen in der Landschaft. Statistisch gesehen hat sich im Jahre 2013 der Zuwachs an PV-Modulen in Deutschland sehr überwiegend auf Freiflächen ergeben. Darüber hinaus gab es einen kleineren Zuwachs auf Dächern von Gewerbegebieten, während der Zuwachs auf privaten Hausdächern im Jahre 2023 sich gegenüber 2022 sogar verringert hat. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass der Fachdienst Landwirtschaft in der Stellungnahme vom 13.04.2023 darauf hinweist, dass Erneuerbare-Energie-Anlagen und die dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden Öffentlichen Interesse sind und diese als vorrangige Belange in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden sollten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisname. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „PV Haseloff Südost-Haseloff“ der Gemeinde Mühlenfließ und innerhalb des Geltungsbereiches „PV Niemeck Ost-Haseloff“ der Stadt Niemeck sind insgesamt bereits drei Löschwasserbrunnen festgesetzt. Diese können bei Bedarf dann auch B-Planübergreifend genutzt werden.</p>	<p>K</p> <p>V</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Im vorliegenden Plan sind zwei Löschwasserentnahmestellen eingetragen, welche aus Sicht der Brandschutzdienststelle bereits strategisch günstig gelegen sind. Um die geforderte Löschwassermenge bereitzustellen, muss jede der beiden Entnahmestellen mindestens eine Löschwassermenge von 400 l/min über zwei Stunden ergeben.</p> <p>Die Einhaltung einer Entfernung von 300 m zu den Löschwasserentnahmestellen ist aufgrund der Ausdehnung der Anlage nicht zwingend erforderlich.</p> <p>Sollten sich Änderungen in der Planung ergeben, so ist die Brandschutzdienststelle spätestens bei der Ausführungsplanung mit einzubeziehen. [§ 14 BbgBO in Verbindung mit § 3 (1) Nr. 1 BbgBKG und dem Arbeitsblatt des DVGW W- 405]</p> <p>Die Verkehrswege im Plangebiet sind so auszuführen, dass sie mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbar sind. Sofern die Photovoltaikanlage eingezäunt werden soll, sind Feuerweherschließungen in den Zufahrtsbereichen erforderlich, um eine schnelle Zugänglichkeit zu gewährleisten. Im Bereich des nördlichen Endes ist ein Zufahrtstor vorzusehen, ebenso im Bereich des südlichen Endes. Die Tore sollen nach Möglichkeit mit einer Doppelschließung (Feuerwehr-Schließung des Landkreises Potsdam-Mittelmark) ausgestattet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Untere Jagdbehörde</b></li> </ul> <p>Keine Äußerung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Fachdienst Öffentliches Recht / Kommunalaufsicht / Denkmalschutz, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde</b></li> </ul> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet zum Bebauungsplan "PV Haseloff Südost-Haseloff" der Gemeinde Mühlenfließ keine</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die in der Planzeichnung festgesetzten Löschwasserbrunnen bzw. Löschwasserentnahmestellen aus Sicht der Brandschutzstelle bereits günstig positioniert sind. Das Erfordernis, dass jeder der beiden Löschwasserbrunnen im Plangebiet des B-Plans „PV Haseloff Südost-Haseloff“ eine Löschwassermenge von 400 l/min ergeben muss, wird als Hinweis der Begründung hinzugefügt. Eine weitere detaillierte Betrachtung der Löschwasserversorgung findet jedoch nicht im Rahmen der Bauleitplanung statt.</p> <p>Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Brandschutzdienststelle die Einhaltung von 300 m zu den Löschwasserentnahmestellen als nicht zwingend erforderlich ansieht.</p> <p>In dem Fall, dass sich die Grundzüge der Planung verändern würden, ist es ohnehin erforderlich, eine erneute Beteiligung für die Öffentlichkeit und für die Träger öffentlicher Belange und Behörden durchzuführen. Der Landkreis Potsdam-Mittelmark würde in solch einem Fall selbstverständlich wieder beteiligt werden.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise werden für die Ausführungsplanung beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Untere Jagdbehörde äußert sich nicht zur vorliegenden Planung. Die Gemeinde geht daher von dem Einverständnis der unteren Jagdbehörde zu dem B-Plan „PV Haseloff Südost-Haseloff“ der Gemeinde Mühlenfließ aus.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>V</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>H</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Bodendenkmale gemäß Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG- (GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.; Änderung vom 28. Juni 2023 GVBl Land Brandenburg Nr. 16 vom 30. Juni 2023), §§ 1 und 2 bekannt.</p> <p>Unabhängig davon können jederzeit bei mit Erdeingriffen verbundenen Baumaßnahmen Bodendenkmale z.B. in Form von Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Knochen, Stein- oder Metallgegenstände, entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Der Fund und die Fundstelle sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§§ 11 Abs. 4 und 12 BbgDSchG).</p> <p>Das Vorgehen bei Auffinden bisher unbekannter Bodendenkmale ist bereits in die Hinweise zur Planzeichnung übernommen und in die Begründung eingefügt.</p> <p>Aus Gründen der Planungssicherheit und um eventuelle auftretende Verzögerungen im Bauablauf zu vermeiden, wird dem Vorhabenträger empfohlen, eine bauvorbereitende archäologische Prospektion im Plangebiet durchführen zu lassen (siehe Verwaltungsvorschrift des MWFK über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien vom 20.07.2023; Amtsblatt Brandenburg Nr. 32 vom 16.08.2023). Eine solche Bestandsanalyse kann zunächst unaufwendig und kostengünstig in einigen Sondageschnitten bestehen, die - lediglich unter Humusabnahme bis auf das anstehende Substrat - schnell und zuverlässig eine Beurteilung der im Boden verborgenen Bodendenkmalstrukturen erlauben. Mit der Bestandsanalyse ist eine archäologische Fachfirma zu beauftragen, die ein entsprechendes Gutachten erstellt (§ 7 Abs. 3, § 9 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 BbgDSchG).</p> <p>Weitere Auskünfte dazu erteilen die Denkmalbehörden (Frau Pratsch Tel. 03328-318542).</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Hinweise wurden bereits mit in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Da nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmäler im Plangebiet vorhanden sind und auch keine begründet vermutete Bodendenkmalbereiche bekannt sind, sieht die Gemeinde eine archäologische Prospektion im Plangebiet als nicht erforderlich an und verzichtet daher auf die seitens der unteren Denkmalschutzbehörde geäußerten Empfehlung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>V</p> <p>K</p> <p>Z</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Nach Abschluss der Bestandsanalyse wird die Denkmalbehörde hinsichtlich der ggf. weiteren notwendigen archäologischen Maßnahmen oder Freigabe des Baufeldes eine abschließende Stellungnahme abgeben.	Kenntnisnahme.	K
32. Wasser- und Bodenverband "Plane-Buckau"	<b>- Keine Stellungnahme -</b>	Kenntnisnahme.	K
33. Wasser- und Bodenverband "Nuthe-Nieplitz"	<b>- Keine Stellungnahme -</b>	Kenntnisnahme.	K
34. Wasser- und Abwasserzweckverband "Hoher Fläming"	<b>- Keine Stellungnahme -</b>	Kenntnisnahme.	K
35. WWN Wasserwirtschaftsgesellschaft Nieplitztal mbH	<b>- Keine Stellungnahme -</b>	Kenntnisnahme.	K
36. APM Abfallwirtschaft Potsdam Mittelmark GmbH	<b>- Keine Stellungnahme -</b>	Kenntnisnahme.	K
37. E.DIS Netz GmbH, Regionalbereich West Brandenburg Betrieb Verteilnetze Fläming-Mittelmark	<b>Stellungnahme vom 01.11.2023</b> Da Belange der E.DIS durch das Bauvorhaben erheblich betroffen sind, können wir nur bedingt unser Einverständnis geben.	Kenntnisnahme.	K



Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Vereinbarung mit dem Investor in Ergebnis einer netztechnischen Prüfung erforderlich ist, welche nach Antragstellung in einem gesonderten Verfahren durch unsere zuständigen Fachabteilungen durchgeführt wird.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Schütze-Erpel im Regionalbereich Fläming-Mittelmark Standort Jüterbog unter 033841/ 363 215 gern zur Verfügung.</p> <p><b>Stellungnahme vom 03.01.2024 (110kV Hochspannungsleitung)</b> Ihr Vorhaben „Bebauungsplan PV Haseloff Südost-Haseloff, Gemeinde Mühlenfließ, Amt Niemeck“ berührt die 110-kV-Freileitung Rietz-SWB (HT-1210) im Bereich der Masten 8 bis 9.</p> <p>Konkret betroffen ist der Bereich unter der 110-kV Hochspannungsfreileitung im Flurstück 28, Flur 3 in der Gemarkung Haseloff.</p> <p>In der Anlage erhalten Sie den Lage- und den Profilplan des betreffenden Bereiches der 110-kV-Freileitung. In dem Profilplan ist die Lage der unteren Leiterseile gekennzeichnet. In der Draufsicht des Profilplanes und in dem Lageplan ist der Schutzbereich unserer 110-kV-Freileitung dargestellt. Der Schutzbereich berücksichtigt das beiderseitige Ausschwingen der Leiterseile infolge Windeinwirkung zuzüglich 3 m Sicherheitsabstand.</p> <p>Der Planung ihres Vorhabens im Bereich der 110-kV-Freileitung stimmen wir zu, wenn nachfolgende Hinweise beachtet sowie Forderungen eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei allen Planungen baulicher Anlagen aller Art sowie deren Realisierung innerhalb des Schutzbereiches der 110-kV-Freileitung sind die einschlägigen technischen und Unfallverhütungsvorschriften, wie die EN 50341 „Freileitungen über AC 1 kV“, die DIN VDE 0105 „Betrieb von elektrischen Anlagen“, die DGUV Vorschrift 3 (ehem. BGV A3) „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ sowie das „E.DIS-Merkblatt für Baufachleute“ einzuhalten. Gleiches gilt für die Lagerung von Materialien sowie für die Zwischenlagerung von Erdaushub.</li> <li>• Bei der Verwendung metallischer Baustoffe, u. a. auch Blechgarage, Wintergarten, Metallzäune, sind diese wirksam zu erden.</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme. Für die 110kV Hochspannungsleitung im Plangebiet, in dem Flurstück 28 der Flur 3 der Gemarkung Haseloff, wurde im Bebauungsplan „PV Haseloff Südost-Haseloff“ der Gemeinde Mühlenfließ ein 20 m breites Leitungsrecht festgesetzt. Zusätzlich befindet sich jeweils links und rechts des Leitungsrechtes ein 10 m Abstand zu den Baugrenzen. Daraus ergibt sich, ausgehend von der Mittellinie der Leitung, ein beidseitig bebauungsfreier Bereich von 20 m.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die EDIS Netz GmbH stimmt dem Vorhaben im Bereich der 110-kV-Freileitung zu, sofern die geäußerten Hinweise und Forderungen eingehalten werden.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Innerhalb des Schutzbereiches darf nur niedrigwachsendes Pflanzgut (maximale Endwuchshöhe 3 m) gepflanzt werden. Das Anpflanzen von Bäumen ist nicht zulässig. Außerhalb des Schutzbereiches sind Bäume so zu pflanzen, dass sie auch nach Erreichen ihrer Endwuchshöhe beim Umstürzen nicht in die Leitung fallen können.</li> <li>• Für geplante bauliche Anlagen bzw. signifikante Veränderungen des Erdniveaus sind der E.DIS Netz GmbH, Verteilnetze Bau/Betrieb, Hochspannung Region West / Standort Potsdam, rechtzeitig vor Baubeginn prüffähige Unterlagen (Bauprojektunterlagen bzw. Kreuzungshefte) mit gegebenenfalls den entsprechenden Abstandsnachweisen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Wir empfehlen Ihnen, diese Abstandsbetrachtungen von einem Leitungsbaubetrieb erarbeiten zu lassen. Die Anschriften von Unternehmen, die bei der E.DIS Netz GmbH für diese Leistungen präqualifiziert sind, stellen wir Ihnen auf Wunsch gern zur Verfügung.</li> <li>• Der Schutzbereich der 110-kV-Freileitung ist von baulichen Anlagen freizuhalten. Die Breite der Schutzbereiche ist den Plänen entsprechend zu entnehmen.</li> <li>• Zu den Masten der 110-kV-Leitungen ist ein Mindestabstand von 15 m, gemessen von der sichtbaren Fundamentaußenkante, einzuhalten. Dieses gilt sowohl für oberirdische als auch unterirdische Anlagen. Abweichende Dinge sind gesondert mit uns zu vereinbaren.</li> <li>• Die Standfestigkeit unserer Masten darf zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden.</li> <li>• Die Zugänglichkeit unserer Maststandorte muss jederzeit gewährleistet sein.</li> <li>• Der Beginn der Baumaßnahmen ist uns 4 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.</li> </ul>		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Errichtung von eingezäunten Anlagen dürfen Zäune den Schutzbereich nur rechtwinklig kreuzen.</li> <li>• Bei unmittelbar an den Schutzbereich angrenzenden Bebauungen sind Beeinflussungsuntersuchungen durch den Antragsteller durchführen zu lassen, um eine Beeinflussung der Anlagen untereinander ausschließen zu können; hierzu gehören auch alle ausgedehnten metallenen Anordnungen (z.B. Metallzäune).</li> <li>• Durch die 110-kV-Freileitungen kann es möglicherweise zu einer Beeinflussung von rohrtechnischen Anlagen kommen. Durch den Bauherrn ist dieses zu prüfen und durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zu beachten sind u. a. die DIN VDE 0228 und die AfK-Empfehlung Nr. 3 „Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlagen“.</li> <li>• Die gesamten Schutzbereiche der vorhandenen 110-kV-Freileitungen sind durch Dienstbarkeiten oder Gestattungsverträge bzw. nach den derzeit geltenden Gesetzlichkeiten, wie Einigungsvertrag, Grundbuchbereinigungsgesetz und Sachenrechtsdurchführungsverordnung, dinglich gesichert.</li> </ul> <p>Eventuell erforderliche Abschaltungen unserer 110-kV-Freileitungen zur gefahrlosen Durchführung von Arbeiten innerhalb des Schutzbereiches müssen 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Rechnungsanschrift unter folgender Anschrift angemeldet werden:</p> <p>E.DIS Netz GmbH          Verteilnetze Bau/Betrieb          Hochspannung Region West / Standort Potsdam          Am Kanal 2 – 3          14467 Potsdam</p> <p>Die Leitungsfreischaltung ist für den Beantragenden kostenpflichtig und berechnet sich nach Schaltung je System und Tag 590,24 € (derzeitiger Stand) plus Kosten für die Herstellung der Sicherheitsmaßnahmen vor Ort, Beaufsichtigung sowie An- und Abreise unseres Montagepersonals nach tatsächlichem Aufwand.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Es kann jeweils nur 1 Leitungssystem (eine Seite) freigeschaltet werden. Die Möglichkeit einer Freischaltung ist abhängig von anderen Baumaßnahmen in unserem 110-kV-Netz. Dieses ist bei der Festlegung der Bautechnologie zu beachten.</p> <p>Vor Beginn der Arbeiten ist eine Einweisung durch uns erforderlich. Hierzu ist mindestens 4 Wochen vorher der Termin mit uns zu vereinbaren. Ohne diese Einweisung darf nicht mit den Arbeiten begonnen werden.</p> <p>Ansprechpartner Einweisung:</p> <p>Enrico Thies E.DIS Netz GmbH ED-MB-HW-LD Mobil: 004915254701018 Enrico.thies@e-dis.de</p> <p>Am Berliner Ring 12 14542 Werder (Havel)</p> <p>Diese Stellungnahme gilt ausschließlich für die 110-kV-Leitungen der E.DIS Netz GmbH und verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren mit den Bauarbeiten begonnen wurde.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>
<p>38. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH</p>	<p><b>- Keine Stellungnahme -</b></p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>
<p>39. Telefonica Germany GmbH Co. OHG</p>	<p><b>- Keine Stellungnahme –</b></p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk																				
<p>40. Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 31 Planauskunft</p>	<p><b>Stellungnahme vom 06.12.2023</b></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 32, B1, Susanne Tschendel; 2505-331504 vom 13.04.2023 Stellung genommen. Unsere Anregungen und Belange sind ausreichend berücksichtigt worden.</p> <p>Benötigen Sie noch weitergehende Informationen oder haben Sie Fragen, dann rufen Sie uns bitte unter Tel.-Nr.: 030/8353-79021 zurück oder senden uns eine E-Mail an <a href="mailto:„Planauskunft_brandenburg@telekom.de“">„Planauskunft_brandenburg@telekom.de“</a>.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Anregungen und Belange der Deutschen Telekom Technik GmbH sind in der Planung ausreichend berücksichtigt worden.</p>	<p>K</p>																				
<p>41. GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation</p>	<p><b>Stellungnahme vom 07.11.2023</b></p> <table border="0" data-bbox="398 933 1164 1053"> <tr> <td><b>Anlagenbetreiber</b></td> <td><b>Hauptsitz</b></td> <td><b>Betroffenheit</b></td> <td><b>Anhang</b></td> </tr> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup></td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup></td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup></td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </table> <p><b>Anhang – Auskunft Allgemein</b></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p><u>Auflage</u> Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p>	<b>Anlagenbetreiber</b>	<b>Hauptsitz</b>	<b>Betroffenheit</b>	<b>Anhang</b>	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<p>Kenntnisnahme. Die GDMcom hat gegen die vorliegende Planung keine Einwände.</p> <p>Kenntnisnahme. Sofern sich die Grundzüge der Planung verändern sollten, werden die Behörden sowie Träger öffentlicher Belange ohnehin im Rahmen einer erneuten Beteiligung über die Änderungen des Bebauungsplans unterrichtet.</p>	<p>K</p> <p>K</p>
<b>Anlagenbetreiber</b>	<b>Hauptsitz</b>	<b>Betroffenheit</b>	<b>Anhang</b>																				
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig – also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn – eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Auflagen werden, sofern sie erforderlich sind, im weiteren Planverfahren beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p>
<p>42. NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH &amp; Co.KG</p>	<p><b>Stellungnahme vom 01.11.2023</b></p> <p>die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH &amp; Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH &amp; Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH &amp; Co. KG.</p> <p>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigegeführten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.</p> <p>Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das</p>	<p>Kenntnisnahme. Die nachfolgenden Hinweise werden bei der Realisierung der Planung beachtet.</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.</p> <p>Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Nach Auswertung des Bebauungsplans und der entsprechenden Begründung ist unsere Leitungsschutzanweisung zu beachten und folgendes in die weitere Planung einzuarbeiten:</p> <p>Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/ Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/ Kabel nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/ Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Leitungsschutzanweisungen werden der Begründung hinzugefügt.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>B</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>In Ihrem angefragten räumlichen Bereich befinden sich Anlagen mit einem Betriebsdruck &gt; 4 bar. Gemäß den Technischen Regeln des DVGW-Regelwerkes sind bei Bauarbeiten in der Nähe dieser Hochdruck-Erdgasleitung die Bauausführenden vor Ort einzuweisen.</p> <p>Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4,0 m. Im Schutzstreifen einer Leitung dürfen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet, die Geländehöhe nicht verändert oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Das Grundstück muss zur Überprüfung, Unterhaltung, Instandsetzung oder Änderung der Leitung jederzeit betreten werden können.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p>	<p>Im Falle, dass sich die Grundzüge der Planung verändern sollten, wird ohnehin eine erneute Beteiligung für die Öffentlichkeit sowie wie für Behörden und Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die NBB-Netzgesellschaft wird im Rahmen dieser Beteiligung selbstverständlich erneut einbezogen und unterrichtet.</p>	K
43. 50Hertz Transmission GmbH Netzbetrieb	<b>- Keine Stellungnahme -</b>	Kenntnisnahme.	K
44. Katholische Kirche Erzbischöfliches Ordinariat	<b>- Keine Stellungnahme -</b>	Kenntnisnahme.	K
45. Evangelische Kirche Berlin - Brandenburg	<b>- Keine Stellungnahme -</b>	Kenntnisnahme.	K
46. Amt Niemeck für die Gemeinden Planetal, Niemeck	<b>- Keine Stellungnahme -</b>	Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
47. Stadt Treuenbrietzen	<b>- Keine Stellungnahme -</b>	Kenntnisnahme.	K
48.Amt Brück für die Gemeinden Brück, Linthe, Borkheide	<b>- Keine Stellungnahme -</b>	Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Abkürzungen unter Vermerk:

- |   |  |   |
|---|--|---|
| B = Begründung ändern oder ergänzen         | H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks        | K = Keine Abwägung erforderlich               |
| L = Legende ändern oder ergänzen            | N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen | P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung |
| T = Textliche Festsetzungen/Hinweise ändern | U = Umweltbericht ändern oder ergänzen             | V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt  |
| Z = Zurückweisung einer Argumentation       |  |   |

Hinweis: Die Nummerierung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit ergibt sich aus der Nummerierung der Stellungnahmen in der Abwägung der frühzeitigen Beteiligung. Die hier abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit VII und IX haben daher auch eine Stellungnahme in der frühzeitigen Beteiligung abgegeben. Darüber hinaus gab es keine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit von jemanden, der in der frühzeitigen Beteiligung keine Stellungnahme abgegeben hat.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
<p>Öffentlichkeit VII</p>	<p><b>Stellungnahme vom 11.01.2024</b></p> <p>Im Rahmen der laufenden Bauplanung wurde der Abstand zu Neu Rietz ausgeweitet, was zur erhöhten Akzeptanz der Bewohner führt und einige meiner Bedenken aufgelöst hat. Weiterhin sind die geplanten Bepflanzungsmaßnahmen auf ca. 3,9 ha ein wirklicher Gewinn für den Landschaftsraum, wenn sie tatsächlich auch so angelegt und in den Folgejahren gepflegt und erhalten werden.</p> <p>Folgende Bedenken konnten aber bisher noch nicht ausgeräumt werden:</p> <p>1. In dem Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 ist die beplante Fläche fast vollständig als „landwirtschaftliche Vorrangfläche“ gekennzeichnet. Dieser Einschätzung der landwirtschaftlichen Fläche, die in großen Teilen mit deutlich mehr als 30 Bodenpunkten (bis zu 50 BP!) zu den guten Böden im Landkreis gehören. Nach der Anpassungs- und Beachtungspflicht der regionalplanerischen Ziele kann eine PV-Anlage an diesem Standort nicht den regionalplanerischen Zielen folgen. Diese Einschätzung ist auch als Stellungnahme seitens der Regionalplanung Havelland-Fläming am 28.11.2023 an Sie verfasst worden (Az. 6jf_9994_xh) und daher immer noch aktuell.</p>	<p>Der Bericht der Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming der Ergebnisse des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf Havelland-Fläming 3.0 mit Stand 08.02.2023 stellt fest, dass Geltungsbereiche von aktuellen B-Planverfahren für PV-Freiflächenanlagen aus der bisher im Regionalplanentwurf geplanten Vorranggebiete für Landwirtschaft herausgenommen werden sollen. Es wurde zur Kenntnis genommen, dass ein Stichtag für die Berücksichtigung noch festgelegt werden muss. Aufgrund dieses aktuellen Sachverhaltes kann festgestellt werden, dass der B-Planentwurf „PV Haseloff Südost-Haseloff“ in Zukunft nicht im Widerspruch zum neuen Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 stehen wird.</p> <p>Hinzu kommt, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming in der Mitteilung vom 23.10.2023, öffentlich einsehbar über die Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft, erklärt, dass ein größerer Gestaltungsraum für Kommunen und landwirtschaftliche Betriebe hinsichtlich der Realisierung erneuerbarer Energien gewährleistet werden soll.</p>	<p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>2. Eine hier so benannte „Doppelnutzung“ durch eine parallele Haltung von Schafen in dem Bereich der Module, entspricht nicht der Definition von Agri-PV und ist somit auf einer landwirtschaftlichen Vorrangfläche nicht zulässig – diese Aussage trifft nach wie vor zu.</p>	<p>Der Regionalplan ist noch nicht rechtswirksam und damit für die Gemeinde noch nicht bindend. Die Gemeinde hat in der Begründung des B-Plans ausführlich dargelegt, weshalb sie der Festlegung bestimmter Flächen als Vorranggebiet für die Landwirtschaft nicht nachvollziehen kann.</p> <p>Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Bebauungsplan „PV Haseloff Südost-Haseloff“ der Gemeinde Mühlenfließ nicht innerhalb von Vorranggebieten für Landwirtschaft aufgestellt wird, da sich der Regionalplan 3.0 noch in Aufstellung befindet und daher für die Gemeinde nicht bindend ist. Es wird beabsichtigt, den Bebauungsplan vor Inkrafttreten des Regionalplans 3.0 zur Rechtskraft zu führen.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplans „PV Haseloff Südost-Haseloff“, welcher später als „Biodiversitäts-PV“ umgesetzt werden soll, wird eine weiterhin beabsichtigte landwirtschaftliche Nutzung, hier die Schafshaltung, hinreichend in den Planunterlagen erläutert.</p> <p>Die Gemeinde widerspricht dieser Aussage und verweist hiermit auf das Positionspapier des Bundesverband Neue Energiewirtschaft e. V. (bne) „Biodiversitäts-PV als Solarpark-Standard“. Das Konzept der Biodiversitäts-PV vereint Erneuerbare Energie mit nachhaltiger Landwirtschaft bei gleichzeitiger Förderung der Biodiversität. Der bne führt aus:</p> <p>„Der Entscheidende Faktor ist: Mit der Biodiversitäts-PV würde landwirtschaftlichen Betrieben und /oder Betreibern eine Parallelnutzung der Fläche im landwirtschaftlichen Kontext ermöglicht – sowohl im Hinblick auf einen nachhaltigen Beitrag der Biodiversität als auch gleichzeitig für die Stromerzeugung“.</p> <p>Die vorliegende Planung entspricht der Definition einer Biodiversitäts-PV, in dem neben der Erzeugung erneuerbarer Energien eine extensive Flächenpflege stattfindet mit integrierter landwirtschaftlicher Nutzung, hier einer Schafbeweidung. Im Rahmen der Bauleitplanung wird sichergestellt, dass die erforderlichen Kriterien einer Biodiversitäts-PV eingehalten werden. So wird ein durchschnittlich besonnener Streifen zwischen den Modulreihen von 2,5 m, eine möglichst homogene Wasserverteilung, hohe Modultischunterkanten von 0,8 m sowie entsprechende Zäune und Einfriedungen sichergestellt.</p>	<p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Losgelöst davon wäre bei einer Beweidung mit Schafen folgendes zu berücksichtigen: Quelle: Schafe in Gefahr? 13.12.2018   Veröffentlicht in Ausgabe 12-2018   Solarparks – Schafe ersparen die maschinelle Grünpflege. Doch in Deutschland breitet sich der <b>Wolf</b> wieder aus. Deshalb ist bei den <b>Schutzzäunen</b> einiges zu beachten. Sorgfältige Planung vermeidet zudem Schäden durch die Weidetiere.</p> <p><i>Petra Franke</i>                      „...Eine andere Alternative ist der Schutz vor dem Untergraben, ein aufwendiges Unterfangen. Dabei werden die Zäune mindestens 20 Zentimeter tief in den Boden eingegraben, was nicht unbedingt ausreichend ist. Carina Vogel hat es selbst schon erlebt: „Wenn der Wolf merkt, dass der Zaun nach 20 Zentimetern aufhört, dann buddelt er einfach ein Stück tiefer.“ Darüber hinaus sollen die eingegrabenen Zäune so große Gitterabstände haben, dass Hase und Igel problemlos hindurchschlüpfen können.</p> <p>Für Michael Jurkschat steht fest, dass die Bodenfreiheit für kleinere Wildtiere die Vorteile der Beweidung von Solarparks stark relativiert. Jurkschat ist Fachreferent beim Landesamt für Ländliche Entwicklung in Brandenburg. <u>„Diese Zäune um die Photovoltaikflächen sind nicht wolfsicher.“</u> Insofern bleibt dem Schäfer nur, die Beweidung innerhalb der Anlage so zu organisieren, als sei er auf einer ungeschützten Grünfläche. Er muss also auch innerhalb der Anlage die Herde vollständig mit Zäunen einfrieden, die einem vorgegebenen Mindeststandard entsprechen. Wird dieser nicht erfüllt, erfolgt im Falle eines Wolfsübergriffe kein Schadensausgleich....“. Werden diese Erkenntnisse beim Zaunbau berücksichtigt?</p> <p>3. Die Begründung des Eigentümers, dass die Fläche trotz der hohen Bodenpunkte <u>keinen Ertrag</u> bringen würde, ist nicht konkret belegt. Die letzten Dürrejahre mit sehr geringem Niederschlag waren tatsächlich für alle Landwirte eine Herausforderung und haben verbreitet zu Ernteauffällen geführt. Deshalb können aber nicht alle Flächen zu PV-Flächen umgebaut werden, um die Ausfälle zu kompensieren. Denn die Landwirtschaft hat den Auftrag die Ernährung der Bevölkerung zu sichern. Auf der Planfläche wurde nach meiner Kenntnis in den letzten Jahren Bio-Getreide, Bio-Hanf und Bio-Sonnenblumen angebaut, die an die bekannte Marke Seitenbacher verkauft wurden. Insbesondere die Hanfernte wurde als besonders gut beschrieben. Die Güte der landwirtschaftlichen</p>	<p>Innerhalb der Bauleitplanung kann mittels städtebaulichen Vertrages und direkter Festsetzung die Errichtung wolfsicherer Zäune gewährleistet werden. Dies wurde innerhalb der Bauleitplanung auch durchgeführt. Festlegungen zu konkreten technischen Ausgestaltungen bzw. zur Umsetzung sind auf Ebene des Bebauungsplanes nicht erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Für das Projekt „PV Haseloff Südost-Haseloff“ wurde ein Bodenschutzkonzept erstellt (Anlage zum Umweltbericht). Es wurden die vorhandenen Kartenwerke gesichtet und ausgewertet. Auf Basis dieser Auswertungen wurden an 110 Punkten bodenkundliche Sondierungen mittels Pürckhauer-Sonde durchgeführt, unter denen sechs ausgewählt wurden, für welche Profilgruben angelegt wurden. Die im Gelände gewonnenen Daten wurden im Hinblick auf die Bodenfunktionen und die Bodenempfindlichkeiten ausgewertet. Auf Basis der Ergebnisse wurde ein bodenkundliches Kartenwerk erstellt, welches Informationen zu den Bodentypen, zur Verdichtungsempfindlichkeit, zur Erodierbarkeit und zur Funktionserfüllung der Böden enthält.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Betriebsführung kann hier nicht beurteilt werden, aber die alleinige Aussage des Flächen-Eigentümers kann nicht als geprüfte Tatsache dargestellt werden. Diese Bedenken wurde mit dem Vermerk Z (=zurückgewiesen) versehen ohne eine konkrete und belastbare Argumentation zum Ertragspotential entgegen zu stellen. Im Gegenteil: es wurde von Ihnen geantwortet, dass in den 2 Ernteausfalls-Jahren „...mit Setzlingen gearbeitet wurde, die aufgrund des erwärmten und ausgetrockneten Bodens keine Chance hatten Wurzeln zu bilden“. Tatsächlich wurden keine Pflanzmaßnahmen mit Setzlingen auf der Planfläche in den letzten 5 Jahren getätigt, sondern es wurde jährlich neu eingesät. Daher liegt hier die Vermutung nahe, dass es sich um eine Verwechslung der Flächen handelt? Daher bleiben meine Bedenken bestehen.</p> <p>4. In der Begründung wird beschrieben, dass bis zu 570 Schafe zwischen und unter den Modulen weiden sollen. Wie soll der angeblich ertragschwache und Grundwasserferne Boden einen Schafbesatz von 10 Schafen pro Hektar (570 Tiere=Höchstbesatz/ha) ernähren? Hierbei würde es sich um eine intensive Schafhaltung handeln, die nur in niederschlagsreichen Gebieten üblich ist. Dies widerspricht den Aussagen über die geringe Ertragskraft der Böden.</p> <p>Wenn ich Ihrer aufgestellten <b>Besatzberechnung</b> folge, dann</p> <p>„...Würden die 360 Schafe im Baufeld 2 nur auf Flächen „unter freiem Himmel“ sich aufhalten, hätte jedes Schaf 349,28 qm (bedeutet 28 Schafe pro ha=<b>Intensivhaltung</b>!) zur Verfügung. Da die Module aber mit der Unterkante 0,80 m über dem Gelände stehen, können sich die Schafe auf 359.265 qm (997,95 qm pro Schaf) frei bewegen –„bewegen“ - ja, aber die überdachte Fläche wird keine vollwertige Futterfläche sein! „Die Module auf den Flächen wirken z. B. wie Schutzhütten, wo die Schafe bei Regen oder großer Hitze Unterschlupf finden. Da jedem Schaf theoretisch 1.000 qm zur Verfügung stehen, kommt es auf der Fläche auch zu keiner Intensivtierhaltung.“ Theoretisch ist eben nicht praktisch, denn nicht die Auslaufläche zählt bei der Berechnung einer Tierhaltung, sondern die ernährungssichernde Weidefläche.</p> <p>Folgt man der Argumentation in der Begründung vom 30.08.2023 „...Die</p>	<p>Aufbauend auf den Bewertungsergebnissen der im Vorhabengebiet vorkommenden Böden sowie der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren und Wirkorte wurde ein Vermeidungskonzept aufgestellt, das auf die Sicherung oder Wiederherstellung der Böden abzielt und im Rahmen des Bauvorhabens umzusetzen ist. Dauerhaften und erheblichen Auswirkungen auf die Bodeneigenschaften kann mit dem Vermeidungskonzept entgegengewirkt werden. Überdies werden Maßnahmen zur Rekultivierung und mögliche Maßnahmen zur Zwischenbewirtschaftung beschrieben. Verbleiben nach der Baumaßnahme erhebliche Bodenschäden, sind spezifische Maßnahmen bei Funktionseinschränkungen beschrieben. Durch die Flächeninanspruchnahme als PV-FFA kommt es unweigerlich zu nachhaltigen Einwirkungen auf die vorhandenen Böden. Demgegenüber stehen jedoch auch positive Auswirkungen, die das Bauvorhaben auf den Boden haben kann. Insgesamt können etwaige negative Auswirkungen durch Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes minimiert werden.</p> <p>Wie in der Begründung des Bebauungsplans bereits ausführlich erläutert wurde, ist es die Absicht der Vorhabenträgergemeinschaft, die PV-Freiflächenanlage in Abstimmung mit dem Amt Niemeck, handelnd für die Gemeinde Mühlenfließ, als Biodiversitäts-PV-Anlage zu gestalten. Die Vermeidungsmaßnahme V<sub>AFB2</sub> dient der Sicherung einer ökologischen Ausgestaltung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage. Es wird lediglich festgelegt, dass vorzugsweise eine Beweidung mit nicht mehr als 10 Schafen pro ha erfolgen soll. Entsprechend wird nur die maximale Obergrenze der Besatzdichte definiert. Die Beweidung mit geringerer Besatzdichte ist demnach möglich. Ebenso sind zeitlich begrenzte Weidepausen vorgesehen. Die zulässigen Beweidungs- und Mahdzeiten sowie die Gesamtanzahl der Schafe werden im städtebaulichen Vertrag vor dem Satzungsbeschluss vereinbart. Grundsätzlich ist demnach davon auszugehen, dass die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen, eine ökologische Bewirtschaftung des Grünlandes im Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlage ermöglichen.</p> <p>Die Bestrebungen des Plangebers eine ökologische / extensive Bewirtschaftung innerhalb des Plangebietes zu sichern, wird darüber hinaus in der Festlegung deutlich, dass als Alternative zur Beweidung eine einschürige Mahd, außerhalb der Brutzeit vorkommender Brutvögel, festgelegt ist.</p> <p>Aus Sicht des Plangebers wird davon ausgegangen das die gesamten Freiflächen, also auch die Bereiche unter den Modultischen als ernährungssichere Weidefläche zur Verfügung stehen. Auch wenn sich durch</p>	<p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>im Plangebiet festgesetzten Sondergebiete „PV-Freiflächenanlagen“ sind dabei gleichzeitig zur Nutzung als Grünland und <b>extensiver</b> Landwirtschaft vorgesehen, hier durch eine Schafsbeweidung, inklusive der biodiversitätsfördernder Anlagengestaltung durch hohe Modultischunterkanten, Reptiliendurchlässige Zäune, weiten Reihenabständen und SPE Flächen. Damit entspricht die Ausgestaltung der PV-Freiflächenanlage dem Konzept einer <b>Biodiversitäts-PV-Anlage.</b>“</p> <p>Daraus ist zu folgern, dass die Intensität der Schafhaltung entscheidend ist für die Bewertung als Biodiversitäts-PV. Das wird hier angezweifelt, da die Schafsanzahl für die Fläche bei der GRZ 0,65 mit 570 Schafen zu hoch ist. Daher wird eine Verringerung der <b>GRZ auf 0,4</b> gefordert. Damit wurde die Netto PV-Modulfläche auf 22,8 ha gesenkt und die Freiflächen zwischen den PV-Modulen auf 34,2 ha erhöht. Damit wären <b>ca. 350 Schafe auf der Fläche in extensiver Haltung</b> möglich.</p> <p>Weiterhin bleibt offen, ob die Planfläche, die seit mehr als 10 Jahren <b>Bio-zertifizierte</b> Ackerfläche ist und als solche auch gefördert wurde, nun mit der PV-Anlage ihren Status verliert? Oder wird eine Bio-Schäfferei mit der Beweidung beauftragt?</p> <p>5. In der Planbegründung wird geschrieben: <i>„Darüberhinausgehend beabsichtigt die Gemeinde mit dem Vorhabenträger und dem örtlichen Landwirt die Erstellung der PV-Freiflächenanlage zu kombinieren, mit <b>Erholungsnutzungen</b> für Anwohner und Besucher der Region“.</i> Bekanntermaßen sind nicht überformte Naturlandschaften mit einem hohen Erholungsfaktor verbunden, sondern naturnahe Landschaftsräume! Eine nachvollziehbare Argumentation in der Berücksichtigung wurde nicht erbracht. Damit bleiben die Bedenken bestehen.</p>	<p>die Verschattung der Modultische ggf. in Teilbereichen ein angepasstes Arteninventar entwickeln kann, ist für die Bereiche unter und um die Modultische eine geschlossene Vegetationsdecke zu erwarten. Aus diesem Grund wird die Einschätzung, dass als Voraussetzung einer extensiven Beweidung die Reduzierung der GRZ auf 0,4 erforderlich ist, nicht geteilt.</p> <p>Kenntnisnahme. Siehe obige Abwägung.</p> <p>Der Bebauungsplan „PV Haseloff Südost-Haseloff“ wird nach den Kriterien einer Biodiversitäts-PV aufgestellt. Hierfür wurden die entsprechenden Festsetzungen getroffen. Ob dies eine Änderung der Bio-Zertifizierung zur Folge hat ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung.</p> <p>Neben der Aufstellung einer PV-Freiflächenanlage wird selbstverständlich darauf geachtet, dass eine Erholungsnutzung der Umgebung für Anwohner oder Besucher so gut es geht gewährleistet wird. Ziel der Errichtung einer PV-Anlage in freier Landschaft ist es aber auch nicht, die Fläche primär auf eine Erholungsnutzung auszulegen, da das wesentliche Ziel hier die Produktion erneuerbarer Energie ist. Darüber hinaus zweifelt die Gemeinde an, dass ein, bei einer Nichtdurchführung der Planung, bestehender Intensivacker in einer Entfernung von 200 m von Neu Rietz zu einer qualitativen Erholungsnutzung beiträgt. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde bereits darauf geachtet, dass eine entsprechend grüne Einfriedung der PV-Anlage festgesetzt und auch umgesetzt wird, bei gleichzeitiger Sicherstellung eines Sichtschutzes und Blendschutzes für den Wohnplatz Neu Rietz. Weiterhin können sämtliche östlich von Neu Rietz liegende landwirtschaftliche Flächen sowie die südlichen Forstgebiete für eine naturnahe Erholung nach wie vor genutzt werden.</p>	<p>Z</p> <p>H</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>6. Ist eine <b>Netztechnische Bewertung</b> bereits erfolgt? Es ist immer wieder zu beobachten, dass in den benachbarten Windparks nur einzelne Windräder aktiv sind und nicht alle Windräder laufen können? Macht eine weitere Stromeinspeisung in das Netz hier überhaupt Sinn oder ist die stromabnehmende Trasse bereits überlastet? Es gab bisher keine aussagekräftige Antwort darauf, daher bleiben die Bedenken bestehen.</p> <p>7. Zum Naturschutz gibt es folgende Bedenken: Das Avifauna-Gutachten vom K&amp;S Umweltgutachten, Berlin schreibt in seiner Zusammenfassung: „...Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 59 Vogelarten festgestellt, wovon 35 Arten als Brutvögel identifiziert wurden. Die Artenvielfalt kann damit als leicht überdurchschnittlich beschrieben werden. Sieben der 35 Brutvogelarten werden als wertgebend eingestuft (20 %). Entsprechend den Kriterien von BEHM &amp; KRÜGER (2013) und unter Berücksichtigung der national und landesweit bedeutsamen Großvogelarten, kann dem <u>Untersuchungsgebiet eine landesweite Bedeutung als Brutvogellebensraum für Brandenburg</u> beigemessen werden. Besonders hervorzuheben ist das Vorkommen des Baumfalken, der Nachweis der Arten Ortolan, Sperbergrasmücke, Wiesenpieper, für die eine Brutzeitfeststellung vorliegt und die Beobachtung des Wanderfalken als Nahrungsgast.“</p> <p>Diese Einschätzung des Gutachtens findet kaum Berücksichtigung im Bebauungsplan. Es ist davon auszugehen, dass dieser landesweit bedeutsame Brutvogellebensraum im Planungsbereich bei der geplanten GRZ 0,65 zerstört wird: <b>Feldlärchen benötigen freie Flächen von mind. 60 %</b>, dass würde einer GRZ von 0,4 in den Sondergebieten entsprechen, siehe NABU <a href="https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/energie/erneuerbare-energien-energiewende/solarenergie/32920.html">https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/energie/erneuerbare-energien-energiewende/solarenergie/32920.html</a>. Baumfalken und andere Raubvögel benötigen offene Jagdflächen, diese würden auf ca. 37 ha Nettofläche bei 0,65 GRZ verzichten müssen, da die Fläche von Modulen überdeckt wäre. Die Kombination von Schafen und Bodenbrütern wie Feldlärchen scheint nicht sinnvoll, da die Schafe die Nester kaputttrampeln würden. Daraus ergibt sich, dass mindestens die GRZ auf 0,4 im Bereich der Sonderflächen zurückgenommen werden müsste, um die Beeinträchtigung der Vogelvielfalt zu minimieren.</p>	<p>Eine netztechnische Bewertung ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung, sondern ist auf anderer Ebene außerhalb des Verfahrens zu klären.</p> <p>Am 19.03.2024 erfolgte ein Abstimmungstermin beim Landkreis Potsdam-Mittelmark zwischen der unteren Naturschutzbehörde, den Gutachtern KS_Umweltgutachten GmbH, Sanderstraße 28 aus 12047 Berlin, sowie dem Vorhabenträger, der Goldbecksolar GmbH. Im Rahmen dieses Gesprächs wurde das Missverständnis geklärt, dass nicht 61 Reviere der Feldlerche, sondern nur 33 Reviere innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans betroffen sind. Im weiteren Verfahren hat KS_Umweltgutachten GmbH ein Konzept „Feldlerche“ als Teil des Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan „PV Haseloff Südost-Haseloff“ entworfen. Zur Bewahrung der im B-Plangebiet befindlichen Feldlerchen sind gemäß dem gutachterlichen Konzept in mindestens 25 Reihen ein durchgängig besonnter Streifen von 2,5 m sicherzustellen. Bei den gegenständlichen Standortbedingungen ist daher zur Gewährleistung der Sicherung der Feldlerchenreviere ein erweiterter Reihenabstand von mindestens 3,66m (Südausrichtung) und 6,7m (Ost-West-Ausrichtung) zu wählen. Um einen Konkurrenzdruck zwischen den Feldlerchen zu verhindern, sind die erweiterten Reihenabstände frühestens jede 4. Reihe (Südausrichtung) oder jede 2. Reihe (Ost-West-Ausrichtung) zu errichten. Weitere Details sind dem Konzept „Feldlerche“, welches als Anlage zum Umweltbericht eingesehen werden kann, zu entnehmen.</p> <p>Im Vergleich zum bestehenden Mortalitätsrisiko der Feldlerchen auf den derzeit intensiv genutzten Ackerflächen, kann für die geplante Nutzung einer extensiven Beweidung mit Schafen insgesamt von einem geringeren Tötungsrisiko ausgegangen werden.</p> <p>Durch die Realisierung der Planungsziele wird sich im Vergleich zur Bestandsituation insgesamt eine Vergrößerung der Biodiversität und der Habitatstrukturen einstellen, die wiederum zu einer Vergrößerung des Nahrungsangebotes für einige Greifvogelarten führt. Beispielsweise werden wichtige Saumstrukturen entlang der Gehölzflächen oder der SPE-Fläche 9 entwickelt, die dauerhaft ein höheres Nahrungsangebot bereitstellen werden als die intensiv genutzten Ackerflächen im Bestand. Ebenso werden in den Gehölzflächen Sitzwarten für Greifvögel</p>	<p>H</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
		<p>entstehen. Von diesen Sitzwarten kann potenzielle Beute im Plangebiet beobachtet und bejagt werden. Als ausgewiesener Freiluftjäger wird für den Baumfalken die Erhöhung der Strukturvielfalt innerhalb des Geltungsbereiches insgesamt eine Verbesserung des Nahrungsangebotes hervorrufen. Eine Reduzierung der Nettojagdfläche ist im Vergleich zur vorhandenen intensiv bewirtschafteten Ackerflur nicht festzustellen.</p>	
<p>Öffentlichkeit IX (Waldkleeblatt – Natürlich Zauche e.V.)</p>	<p><b>Stellungnahme vom 30.12.2023</b></p> <p>Keines unserer Argumente aus der Stellungnahme vom 12.04.2023 wurde tatsächlich im Rahmen der Abwägungen und 2. Auslegung des o.g. B-Planes entkräftet. Insofern erklären wir diese Stellungnahme ausdrücklich zum Bestandteil unserer hiesigen Ausführungen.</p> <p>An einigen Beispielen möchten wir verdeutlichen, dass unsere Einwände gegen das Vorhaben nach wie vor Bestand haben:</p> <p>1. Wir haben bereits am 12.04.2023 vorgetragen: <b>„Entscheidend ist, dass im Planungsgebiet Bodenzahlen / Ackerzahlen (1) von regelmäßig über 35 bis 45 zu verzeichnen sind.</b> Das entspricht einem guten Acker ... Die o.g. Werte liegen über der durchschnittlichen Ackerzahl je Hektar des Landes Brandenburg von 33,8 bzw. im Landkreis PM von 31,5 (2).“</p>	<p>Im Rahmen der Bauleitplanung wurde nach Forderung der unteren Bodenschutzbehörde das Ingenieur- und Geologiebüro „Dr. Spang GmbH“ aus 14482 Potsdam mit der Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes gemäß DIN 19639 beauftragt, zur großflächigen Erkundung der im Plangebiet befindlichen Böden und deren Funktion (Anlage zum Umweltbericht)</p> <p>Für das Projekt „PV Haseloff Südost-Haseloff“ wurde ein Bodenschutzkonzept erstellt (Anlage zum Umweltbericht). Es wurden die vorhandenen Kartenwerke gesichtet und ausgewertet. Auf Basis dieser Auswertungen wurden an 110 Punkten bodenkundliche Sondierungen mittels Pürckhauer-Sonde durchgeführt, unter denen sechs ausgewählt wurden, für welche Profilgruben angelegt wurden. Die im Gelände gewonnenen Daten wurden im Hinblick auf die Bodenfunktionen und die Bodenempfindlichkeiten ausgewertet. Auf Basis der Ergebnisse wurde ein bodenkundliches Kartenwerk erstellt, welches Informationen zu den Bodentypen, zur Verdichtungsempfindlichkeit, zur Erodierbarkeit und zur Funktionserfüllung der Böden enthält.</p> <p>Aufbauend auf den Bewertungsergebnissen der im Vorhabengebiet vorkommenden Böden sowie der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren und Wirkorte wurde ein Vermeidungskonzept aufgestellt, das auf die Sicherung oder Wiederherstellung der Böden abzielt und im Rahmen des Bauvorhabens umzusetzen ist. Dauerhaften und erheblichen Auswirkungen auf die Bodeneigenschaften kann mit dem Vermeidungskonzept entgegengewirkt werden. Überdies werden Maßnahmen zur Rekultivierung</p>	<p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Mit der Realisierung des Vorhabens würden also wertvolle, für die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln notwendige Böden, verloren gehen und landwirtschaftliche Flächen in Gewerbeflächen umgewidmet werden. Aus diesem Grunde war es bisher die Praxis landwirtschaftliche Flächen nicht zu bebauen. Im vorliegenden Fall ist den Entscheidungsgremien die Gewinnerwartung des Antragstellers nach EEG wichtiger als Prinzipientreue.</p> <p><b>Nachzutragen (Abwägung Blatt 102) ist, dass Deutschland nach den USA und den Niederlanden weltweit der drittgrößte Exporteur von landwirtschaftlichen Produkten ist: „Fruchtbare Böden, gemäßigte Temperaturen, ausreichende Niederschläge: Landwirtschaft am Standort Deutschland ist von der Natur begünstigt. Hinzu kommen technisches Know-how, qualifizierte Fachkräfte und eine gute Infrastruktur. All das ermöglicht gute Erträge bei hoher Qualität der erzeugten Lebens- und Futtermittel und macht viele Produkte der deutschen Landwirtschaft international konkurrenzfähig. So liegen beispielsweise die Getreideerträge in Deutschland im internationalen Vergleich in der Spitzengruppe.“</b>                  Quelle: <a href="https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschuren/Agrarexporte-verstehen.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=4">https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschuren/Agrarexporte-verstehen.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=4</a></p> <p><b>Die Abwägung, in Deutschland gäbe es eine „Überproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ geht somit völlig an der Realität vorbei. Es gilt nur für Fleisch, Kartoffeln und Zucker. Gänzlich anders verhält es sich für Eier (75%), Gemüse (35%), Honig (25%) und Obst (20%).</b></p> <p>Das zeigten in sehr anschaulicher Weise die Proteste der deutschen Bauern kurz vor Weihnachten 2023 gegen Entscheidungen der</p>	<p>und mögliche Maßnahmen zur Zwischenbewirtschaftung beschrieben. Verbleiben nach der Baumaßnahme erhebliche Bodenschäden, sind spezifische Maßnahmen bei Funktionseinschränkungen beschrieben.</p> <p>Durch die Flächeninanspruchnahme als PV-FFA kommt es unweigerlich zu nachhaltigen Einwirkungen auf die vorhandenen Böden. Demgegenüber stehen jedoch auch positive Auswirkungen, die das Bauvorhaben auf den Boden haben kann. Insgesamt können etwaige negative Auswirkungen durch Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes minimiert werden.</p> <p>Die Aussage seitens des Waldkleeblatt – Natürlich Zauche e. V., dass den politischen Gremien die „Gewinnerwartung des Antragsteller nach EEG“ wichtiger sei als „Prinzipientreue“ kann nicht belegt werden und stellt eine subjektive Wahrnehmung dar. Außerdem handelt es sich bei der vorliegenden Planung nicht um Gewerbeflächen. Es werden Sonstige Sondergebiete (SO) mit der Zweckbestimmung „Solar/Photovoltaik“ festgesetzt. Dies ist ein großer Unterschied, da mit Hilfe der Zweckbestimmung eben die konkrete Nutzung auf Solar/Photovoltaik beschränkt wird und dann auch keine anderen gewerblichen Vorhaben zulässig sind.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Erneuerbare-Energie-Anlagen und die dazugehörigen Nebenanlagen stehen im überragenden öffentlichen Interesse.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Z</p> <p>Z</p> <p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Bundesregierung, wettbewerbsstabilisierende Zuschüsse abzubauen. Die Bundesregierung ist am Einlenken.</p> <p><b>2. Abwägung (Blatt 103): „Eine optimale Ausnutzung der Sonnenenergie ist vorrangig durch größere PV-Freiflächenanlagen zu realisieren.“</b></p> <p>Dem Argument mag man folgen, wenn man von der Menge der zufällig erzeugten Energie ausgeht. Vom Prinzip Zufall sollte man sich aber bei der für unser Land sicherheitsrelevanten Energieversorgung nicht leiten lassen. Es wäre zumindest ein Mindestmaß an Daseinsvorsorge angebracht.</p> <p>Die vom Bundeswirtschaftsministerium festgeschriebene Formulierung Erneuerbare Energien seien in „überragendem öffentlichem Interesse“ soll offensichtlich nur die Justiz beeinflussen. Irgendein physikalischer Hintergrund wird dazu nicht gegeben und ist auch in der wissenschaftlichen Forschung nicht erkennbar. Unbestreitbare Tatsache ist hingegen, dass jede Form einer „Energiewende“ ohne verlustarme Energiespeicherung zum Scheitern verurteilt ist.</p> <p>In der vorliegenden B-Planung taucht das Wort „Speicher“ aber nicht einmal auf. Ganz abgesehen davon, dass industriell nutzbare Speicherkapazitäten in absehbarer Zeit nicht zu erwarten sind. Nicht aus Zufall wurde der Bereich „Speicherung“ bisher ignoriert. Selbst wenn man sie technisch und ressourcenmäßig beherrschen würde, bliebe es ein ökonomisch unbeherrschbares Problem.</p> <p>3. Da in unmittelbarer Nähe zum Planungsgebiet Windkraftanlagen stehen bzw. ein Repowering / Neubau geplant ist, ist durch die glatten Oberflächen der PV-Freiflächenanlage mit Reflexion und Superposition von hörbarem Schall und Infraschall zu rechnen.</p> <p><b>Insofern ist vor der weiteren Planung ein Schallgutachten zu erstellen.</b></p> <p>Abwägung Blatt 105:  <i>„Es gibt inzwischen auch an anderen Standorten den Umstand, dass sich PV-Freiflächenanlagen in relativer Nähe zu Windkraftanlagen befinden.“</i></p>	<p>Die Gemeinde kann der Aussage, dass die durch PV-Freiflächenanlagen erzeugte Energie „vom Prinzip Zufall“ geleitet wird, nicht folgen. Ist bei dem „Prinzip Zufall“ die Abhängigkeit von den Wetterverhältnisse gemeint, so ist es allgemein bekannt, dass PV-Module auch bei einem hohen Bewölkungsgrad sowie bei Regen und Starkregen immer noch Elektrizität erzeugen.</p> <p>Die vorgebrachten Bedenken werden nicht auf Bebauungsplanebene entschieden.</p> <p>Die vorgebrachten Bedenken werden nicht auf Bebauungsplanebene entschieden.</p> <p>Das vorgebrachte Argument ist nicht belegbar. Im Rahmen der zweistufigen Beteiligungsverfahren wurde selbstverständlich auch das Landesamt für Umwelt (LfU) an der vorliegenden Planung beteiligt. Im Rahmen der Träger- und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB äußerte die Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Immissionsschutz, dass sich in einem relevanten Abstand zum Plangebiet keine bekannten Anlagen befinden, welche der 12. BImSchV unterliegen. Dem Vorhaben wird seitens des Landesamtes für Umwelt zugestimmt. Die Gemeinde verzichtet daher auf die Durchführung eines Schallgutachtens.</p> <p>Diese hier vorgebrachten Bedenken wurden weder durch Behörden oder Träger öffentlicher Belange noch durch das Gutachterbüro</p>	<p>Z</p> <p>Z</p> <p>Z</p> <p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><i>Es gibt dort keinerlei Hinweise, dass die dortigen PV-Module zu einer Verstärkung der von den WEA ausgehenden Schallemissionen führen.“</i></p> <p><b>Das ist eine unlogische Behauptung und wäre nur durch ein Gutachten zu klären.</b></p> <p>Mittlerweile ist auch anerkannt, dass Windkraftanlagen zur Austrocknung von Böden und Temperaturerhöhungen führen, und zwar in höherem Maße als sie zum Gegenteil durch Emissionseinschränkung einwirken.</p> <p>4. Durch die <b>Blendwirkung der PV-Module</b> ist mit gravierenden Auswirkungen auf (Raub-)Vögel Insekten etc. zu rechnen.</p> <p>Anhörung Blatt 105:  <i>„Eine Blendwirkung, die zur Beeinträchtigung der Avi- und Entomofauna (führt) ist nicht anzunehmen.“</i></p> <p><b>Das ist eine unlogische Behauptung, die nur gutachterlich zu klären wäre.</b></p> <p>6. In der nachstehenden Veröffentlichung <a href="https://www.procon-solar.de/neuhausen-spreewald/solarpark-frauendorf.html">https://www.procon-solar.de/neuhausen-spreewald/solarpark-frauendorf.html</a> werden Beispiele für eine Blüh- und Insektenfreundliche Aussaat dargestellt, um Ausgleichsmaßnahmen in den Solarpark zu integrieren. Ist dies im hiesigen Verfahren auch angestrebt?</p> <p>7. Wir möchten noch auf ein Argument des „Landesbüros“ (Blatt 21 der Abwägung) eingehen:</p> <p><i>„Aus Sicht der Naturschutzverbände spielt deshalb der weitere naturverträgliche Ausbau von PV-Anlagen für das Erreichen dieser Ziele und zur Umsetzung der Energiewende eine wichtige Rolle. Zum Schutz von Natur- und Landschaft sollten v.a. Flächenkapazitäten im Innenbereich (Wohn-, Industrie- u. Gewerbebauten) ausgeschöpft werden und bevorzugt auf Flächen mit hohem Versiegelungsgrad bzw. hoher Bodenverdichtung außerhalb von Schutzgebieten errichtet werden.“</i></p> <p>Abwägung: <i>„Es ist eine illusorische nicht einmal rechnerisch darstellbare Alternative anstelle von PV-Freiflächenmodule auf ca. 57, 5 ha Fläche,</i></p>	<p>KS_Umweltgutachten GmbH, Sanderstraße 28 aus 12047 Berlin, geäußert. Die Gemeinde sieht daher keine Notwendigkeit zur Durchführung eines Schallgutachten.</p> <p>Die Aussage, dass Windkraftanlagen zur Austrocknung von Böden und Temperaturerhöhungen führen betrifft nicht die vorliegende Planung für eine PV-Freiflächenanlage.</p> <p>Im Rahmen der Behörden- und Trägerbeteiligung wurde weder vom Landesamt für Umwelt noch von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark Bedenken bezüglich möglichen Blendwirkungen auf Vögel geäußert. Basierend auf dem Umweltbericht sind nach gutachterlicher Sicht bei einer Südausrichtung der Module Reflexionen nur in den Morgen- bzw. Abendstunden möglich. Durch die Gestaltung und Ausrichtung der Module sind im Umfeld keine Blendwirkungen zu erwarten. Es könnte lediglich zu einem flächenhaften Lichteindruck ähnlich wie bei Gewässerflächen kommen. Die Gemeinde verzichtet auf die Durchführung eines Blendgutachten.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Gemäß textlicher Festsetzung Nr. II/5 ist in der SPE-Fläche 9 die Anlage einer Blühwiese als Abstandsfläche zum angrenzenden Waldstück planungsrechtlich festgesetzt. Es erfolgt eine Aussaat mit einer Mischung von Saatgut aus der Region 4 (Ostdeutsches Tiefland), die für eine Entwicklung von mehrjährigen bis dauerhaften Blühstreifen in der Kulturlandschaft vorgesehen ist.</p>	<p>Z</p> <p>Z</p> <p>Z</p> <p>V</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><i>Dächer von Wohn- und Geschäftshäusern, Gewerbeflächen und Scheunen und Schuppen so mit PV-Modulen zu bestücken, dass dort dieselbe Strommenge produziert werden kann. Unter der Annahme, dass auf jedem dafür geeigneten Dach auf den dafür geeigneten Flächen ca. 80 qm mit PV-Modulen bestückt werden könnte, müssten dafür auf ca. 4.500 Dächern PV-Module gebaut werden. In der gesamten Gemeinde Mühlenfließ gibt es aber nur etwa 400 Dächer von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden die dafür geeignet wären.“</i></p> <p>Genau dieser Ansatz der Abwägung ist falsch. Bedauerlicherweise unterliegt die Planung von Freiflächen-PV-Anlagen nicht der Regionalplanerischen Hoheit. Wäre dies so, würden und müssten in die Planvorbereitung wesentlich größere „Suchräume“ einbezogen werden und es würden sich leicht Alternativen z.B. auf neu zu bauenden Großmärkten / Lagerhallen / Parkplätzen / Konversions- oder Tagebau-Rückbauflächen etc. finden.</p>	<p>Die Behauptung, die Abwägung sei falsch, ist nicht nachvollziehbar. Ob PV-Module auf Gebäude, auf Konversionsflächen oder auf Freiflächen entstehen können, hängt zuerst von der Zustimmung des jeweiligen Eigentümers ab und nicht davon, ob eine obere Behörde dieses für geeignet ansieht. Daher bleibt festzustellen, dass die von der Bundesregierung forcierte Energiewende weiterhin nur möglich ist, wenn auch in größerem Umfang PV-Freiflächenanlagen gebaut werden. Weiterhin ist die Regionalplanung indirekt an der Planung von PV-Freiflächenanlagen beteiligt. So ist die Regionalplanung Havelland Fläming zusammen mit der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg neben dem Landkreis Potsdam Mittelmark einer der wichtigsten Träger öffentlicher Belange, der zwingend im Rahmen der Beteiligungsverfahren einzubeziehen ist. Die Regionalplanung kann durch Vorrangflächen (z. B. für Windkraft oder Landwirtschaft) eben solche Flächen „reservieren“, die zukünftig nicht für die PV-Freiflächenanlagen genutzt werden sollen.</p> <p>Der Bericht der Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming der Ergebnisse des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf Havelland-Fläming 3.0 mit Stand 08.02.2023 stellt jedoch fest, dass Geltungsbereiche von aktuellen B-Planverfahren für PV-Freiflächenanlagen aus der bisher im Regionalplanentwurf geplanten Vorranggebiete für Landwirtschaft herausgenommen werden sollen. Es wurde zur Kenntnis genommen, dass ein Stichtag für die Berücksichtigung noch festgelegt werden muss. Aufgrund dieses aktuellen Sachverhaltes kann festgestellt werden, dass der B-Plan „PV Haseloff Südost-Haseloff“ in Zukunft nicht im Widerspruch zum neuen Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 stehen wird.</p> <p>Hinzu kommt, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming in der Mitteilung vom 23.10.2023, öffentlich einsehbar über die Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft, erklärt, dass ein</p>	<p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><b>Unbeschadet aller kursierenden Argumente ist die Zusatz-Beweidung mit Schafen statt einer Bio-Landwirtschaft ein inakzeptabler Anachronismus.</b></p> <p><b>Nach dem Vorgetragenen ist das geplante Bauvorhaben abzulehnen.</b></p> <p><b>Quellen:</b></p> <p>(1) <a href="https://www.ima-agrar.de/wissen/agrilexikon/ackerzahl">https://www.ima-agrar.de/wissen/agrilexikon/ackerzahl</a></p> <p>(2) <a href="https://agrarbericht.brandenburg.de/abo/de/start/agrarstruktur/natuerliche-bedingungen/">https://agrarbericht.brandenburg.de/abo/de/start/agrarstruktur/natuerliche-bedingungen/</a></p>	<p>größerer Gestaltungsraum für Kommunen und landwirtschaftliche Betriebe hinsichtlich der Realisierung erneuerbarer Energien gewährleistet werden soll.</p> <p>Der Regionalplan ist dazu noch nicht rechtswirksam und damit für die Gemeinde auch noch nicht bindend.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB haben alle betroffenen Privatpersonen oder Institutionen die Möglichkeit, sich über den Entwurf eines Planvorhaben zu informieren und können dann auch entsprechende Bedenken oder Änderungen vorschlagen. Diese Bedenken oder Änderungsvorschläge werde von der Gemeinde gewichtet und im Rahmen des Abwägungsprozesses so gut es geht berücksichtigt. Es besteht jedoch keine Rechtsgrundlage dafür, ein Bauvorhaben durch eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung „abzulehnen“.</p>	<p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Fazit aus der Abwägung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB):

Nach Auswertung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB musste zusätzlich zum Bebauungsplan „PV Haseloff Südost-Haseloff“ der Gemeinde Mühlenfließ ein Artenschutzkonzept sowie Bodenschutzkonzept auf Forderung der unteren Naturschutzbehörde und unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark erstellt werden. Zur Bewahrung der im Plangebiet vorkommenden Feldlerchenreviere wurde im Rahmen eines Vor-Ort-Termins mit der unteren Naturschutzbehörde vorerst das Missverständnis geklärt, dass nicht 61 sondern 33 Feldlerchenreviere von der Planung betroffen sind. Im weiteren Verfahren hat KS-Umweltgutachten, Sanderstraße 28 aus 12047 Berlin, ein Konzept „Feldlerche“ als Teil des Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan „PV Haseloff Südost-Haseloff“ entworfen. Zum Schutz der im B-Plangebiet befindlichen Feldlerchen sind gemäß dem gutachterlichen Konzept in mindestens 25 Reihen ein durchgängig besonnter Streifen von 2,5 m sicherzustellen. Bei den gegenständlichen Standortbedingungen ist daher zur Gewährleistung der Sicherung der Feldlerchenreviere, bei einer Südausrichtung der Modultische, ein erweiterter Reihenabstand von mindestens 3,66 m zu wählen. Um einen Konkurrenzdruck zwischen den Feldlerchen zu verhindern, sind die erweiterten Reihenabstände frühestens jede 4. Reihe zu errichten. Die um das Artenschutzkonzept ergänzten Planunterlagen wurden im Rahmen einer eingeschränkten Beteiligung mit Schreiben vom 26.08.2024 der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark nochmals vorgetragen. Die untere Naturschutzbehörde äußerte in ihrer Stellungnahme vom 13.09.2024 keine Bedenken, gab aber den Hinweis ab, dass die in dem Konzept „Feldlerche“ erarbeitete Vermeidungsmaßnahme „VAFB2“ für eine Ost-West-Anlagengestaltung voraussichtlich ungeeignet ist. Eine Ost-West-Anlagengestaltung wurde daher in dem Artenschutzkonzept durch die KS Umweltgutachten GmbH nochmals gesondert betrachtet, so dass die jetzt angepasste Vermeidungsmaßnahme „VAFB2“ aus gutachterlich Sicht auch für eine Ost-West-Anlagengestaltung geeignet ist.

Für den Schutz der im Plangebiet vorkommenden Böden wurden seitens des Ingenieur- und Geologiebüro „Dr. Spang GmbH“ aus 14482 Potsdam an 110 Punkten bodenkundliche Sondierungen mittels Pürckhauer-Sonde durchgeführt, unter denen sechs ausgewählt wurden, für welche Profilgruben angelegt wurden. Die im Gelände gewonnenen Daten wurden im Hinblick auf die Bodenfunktionen und die Bodenempfindlichkeiten ausgewertet. Auf Basis der Ergebnisse wurde ein bodenkundliches Kartenwerk erstellt, welches Informationen zu den Bodentypen, zur Verdichtungsempfindlichkeit, zur Erodierbarkeit und zur Funktionserfüllung der Böden enthält. Aufbauend auf den Bewertungsergebnissen der im Vorhabengebiet vorkommenden Böden sowie der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren und Wirkorte wurde ein Vermeidungskonzept aufgestellt, das auf die Sicherung oder Wiederherstellung der Böden abzielt und im Rahmen des Bauvorhabens umzusetzen ist. Dauerhaften und erheblichen Auswirkungen auf die Bodeneigenschaften kann mit dem Vermeidungskonzept entgegengewirkt werden. Überdies werden Maßnahmen zur Rekultivierung und mögliche Maßnahmen zur Zwischenbewirtschaftung beschrieben. Verbleiben nach der Baumaßnahme erhebliche Bodenschäden, sind spezifische Maßnahmen bei Funktionseinschränkungen beschrieben. Durch die Flächeninanspruchnahme als PV-FFA kommt es unweigerlich zu nachhaltigen Einwirkungen auf die vorhandenen Böden. Demgegenüber stehen jedoch auch positive Auswirkungen, die das Bauvorhaben auf den Boden haben kann. Insgesamt können etwaige negative Auswirkungen durch Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes minimiert werden. Auch die um das Bodenschutzkonzept ergänzten Planunterlagen wurden im Rahmen der eingeschränkten Beteiligung mit Schreiben vom 26.08.2024 der unteren Bodenschutzbehörde nochmal vorgelegt. In der Stellungnahme vom 13.09.2024 hat die untere Bodenschutzbehörde keine Einwendungen gegen die Planung, keine Hinweise zum Umweltbericht und auch keine Hinweise für Überwachungsmaßnahmen geäußert.

Durch das erstellte Bodenschutzkonzept als Anlage zum Umweltbericht konnten auch Bedenken aus der Öffentlichkeit abgewogen werden. Durch die umfangreichen ausgearbeiteten Maßnahmen zum Bodenschutz gemäß DIN 19639, dies beinhaltet auch eine bodenkundliche Baubegleitung, sieht die Gemeinde kein Grund, das Projekt nicht oder auf anderen Flächen umzusetzen. Auch der Fachdienst Landwirtschaft des Landkreises Potsdam-Mittelmark hat keine Einwände gegen die vorliegende Planung und äußert, dass Erneuerbare-Energie-Anlagen und die dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse stehen. Da der Regionalplan 3.0 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming noch nicht rechtskräftig ist, kann die Gemeinde auch die Bedenken abwägen, dass sich das Plangebiet im Entwurf des Regionalplans mit Vorranggebieten für Landwirtschaft schneidet. Die Regionalplanung wird zukünftig hinsichtlich der Realisierung erneuerbarer Energien einen größeren Gestaltungsraum für Kommunen und landwirtschaftliche Betriebe sicherstellen. Zusätzlich befindet sich der Regionalplan 3.0 noch in Aufstellung und ist für die Gemeinde daher auch noch nicht bindend. Mit dem Artenschutz wurde sich innerhalb der Bauleitplanung intensiv auseinandergesetzt, so dass nach mehreren Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde das oben genannte Konzept „Feldlerche“ zwingend umzusetzen ist. Vorgebrachte Bedenken zur Schafbeweidung und Gestaltung der Schutzzäune werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen, eine detaillierte Betrachtung findet aber nicht innerhalb der Bauleitplanung statt und ist auf anderer Ebene zu klären.

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 19.11.2024 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 05.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Weitere Anpassungen zum Bebauungsplan „PV Haseloff Südost-Haseloff“ befanden sich im redaktionellen Bereich. Abschließend kann festgehalten werden, dass hiermit die Belange der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange hinreichend berücksichtigt wurden, so dass nun im nächsten Schritt in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ am 19.11.2024 der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „PV Haseloff Südost-Haseloff“ gefasst werden kann. Da dieser B-Plan sich nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, muss er als „vorzeitiger Bebauungsplan“ durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark genehmigt werden.

Stand: Oktober 2024

gez. Hemmerling  
Amtdirektor  
Amt Niemegk

Zusammenstellung und Bearbeitung der Berücksichtigung der Stellungnahmen im Auftrag und in Abstimmung mit dem Amt Niemegk, handelnd für die Gemeinde Mühlenfließ durch:

**Plankontor** Stadt und Land GmbH  
Am Born 6 B  
22765 Hamburg  
Dipl.-Ing. Jörg W. Lewin / B.Sc. Henrik Kell

In Zusammenarbeit mit:

KS Umweltgutachten GmbH  
Sanderstraße. 28 • 12047 Berlin  
Tel./ E-Mail: +49 (0)30 616 517 04 • info@ks-umweltgutachten.de